Die

Strafsiererkenntniß.

Eine

Begründung

des

Strafbeweises in der Denklehre.

Von

Karl Gustav Kärcher.

II. Band.

Die Lehre von der Erkenntniß der Strafbarkeit.

III. Abtheilung.

Der
subjektive
und der unregelmäßige Thatbestand
des
Verbrechens.

1862.

Verlag von Ferdinand Enke in Erlangen.

Karlsruhe. — Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

Vorrede.

Das Urtheil, daß eine bestimmte Person ein bestimmtes Verbrechen begangen hat, ist die Erkenntniß der Thatsache der Strafbarkeit oder die Straferkenntniß, und in so viele Thatsachen sich jene Thatsache zerlegen läßt, aus so vielen untergeordneten Erkenntnissen besteht diese Erkenntniß.

Jene Thatsache als eine Gesammtheit von Thatsachen heißt der Thatbestand und insofern sich bei jedem Verbrechen gewisse Arten von Thatsachen in derselben Zusammensetzung wiederholen, gibt es einen allgemeinen Thatbestand der Verbrechen.

Die hauptsächlichsten Bestandtheile dieses Thatbestands sind der gegenständliche Thatbestand und der subjektive Thatbestand, und auch die Erkenntniß der Strafbarkeit zerfällt deshalb zunächst in die Erkenntniß des gegenständlichen und in die Erkenntniß des subjektiven Thatbestands.

Von der ersteren handelt die frühere Abtheilung, von der letzteren handelt nunmehr die III. Abtheilung des II. Bandes.

Wie wir überhaupt diejenige Gestaltung von Verhältnissen der Dinge, welche im Vergleich zu ähnlichen Verhältnissen die häufigere ist, die regelmäßige nennen und die davon abweichenden Gestaltungen als Ausnahmen betrachten, so unterscheiden wir auch in der Gestaltung der Thatsache der Strafbarkeit eine regelmäßige und eine davon abweichende beschränktere oder erweiterte Gestaltung.

Wir nennen diese beiden letzteren den unregelmäßigen Thatbestand und derselbe bildet einen weiteren Gegenstand der gegenwärtigen Abtheilung.

Rastatt, am 13. September 1862.

K. G. Kärcher,
Amtsrichter.

Inhaltsverzeichniß.

Der

zweite Hauptabschnitt.

Lehrsatz 18.

Erkenntniß des subjektiven Thatbestands.

Die Erkenntniß des subjektiven Thatbestands ist die Erkenntniß des Verbrechers zum erkannten Verbrechen.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß der Thäterschaft, der Persönlichkeit des Thäters und der Zurechenbarkeit desselben.

Zu Lehrsatz 18.

In der Lehre vom gegenständlichen Thatbestand wurde gezeigt, wie die Thatsache erkannt wird, insoweit sie das Verbrechen jedoch abgesehen vom Verbrecher enthält, und die Lehre vom subjektiven Thatbestand soll nunmehr zeigen, wie zu dem erkannten Verbrechen der Verbrecher erkannt wird.

Diese letztere Erkenntniß ist durch die Erkenntniß des Verbrechens bedingt und bei der ganzen folgenden Darstellung ist deßhalb der gegenständliche Thatbestand des Verbrechens stets als bereits erkannt vorausgesetzt.

Der Verbrecher ist der Mensch, welcher in dem Verbrechen das Subjekt bildet, und in dieser Beziehung eines Menschen zum Verbrechen als Subjekt desselben läßt sich eine dreifache Richtung unterscheiden.

Vor allem muß dieser Mensch das Ding sein, welches zur vorhandenen verletzenden Wirkung die leibliche Ursache bildet, und

diese körperliche Beziehung des Menschen zum Verbrechen heißt die Thäterschaft.

Der Mensch, in dieser Beziehung gedacht, ist der Thäter.

So muß, wo ein Mord vorliegt, eine Einwirkung auf den Ermordeten durch Erdrosseln, Vergiften, Erstechen u. s. w., wo ein Betrug vorliegt, die Verleitung des Betrogenen zur Uebergabe einer Sache, wo eine Ehrenkränkung vorliegt, der Ausdruck der Geringschätzung gegen den Gekränkten stattgefunden haben, und jede dieser Einwirkungen setzt die leibliche Thätigkeit eines Dings voraus, durch welche dasselbe die Ursache zur Wirkung geworden ist.

Die Beziehung eines Menschen zu einem begangenen Verbrechen als körperliche Ursache desselben ist jedoch eine blos vorübergehende, und wer einen Menschen nicht in dieser Beziehung gesehen hat, kann ihm dieselbe nicht ansehen.

In den wenigsten Fällen hat aber der Richter den Thäter das Verbrechen begehen gesehen, und in diesen Fällen bedarf derselbe, wenn ihm der Thäter nicht von frischer That hinweg vorgeführt worden ist, noch gewisser anderer Merkmale, um denselben unter allen andern Menschen unterscheiden zu können.

Diese Unterscheidbarkeit eines Menschen von allen andern Menschen heißt die Persönlichkeit desselben, und zu der Erkenntniß des Thäters muß deßhalb auch noch die Erkenntniß der Persönlichkeit desselben hinzukommen.

Der Mensch, welcher der Thäter ist, in dieser Unterscheidbarkeit gedacht, heißt die Person des Thäters.

So kann unter den Augen der Reisenden der Postwagen beraubt, unter den Händen der Vollzugsbeamten eine Widersetzlichkeit verübt, in das Angesicht des Beleidigten eine Ehrenkränkung begangen worden sein, allein demungeachtet ist es möglich, daß diese Verletzten die Person der Thäter nicht angeben können, und der Grund davon liegt darin, daß sie nicht diejenigen Merkmale des Thäters kennen, welche denselben von allen andern Menschen unterscheiden.

Die Eigenschaft des Menschen als sinnlich-vernünftiges Wesen endlich bringt es mit sich, daß jede That desselben, wenn sie ihm

zugerechnet werden soll, von seinem Wissen und Willen begleitet sein muß, und jeder zurechenbare Thäter muß deßhalb nicht blos die leibliche, sondern auch die geistige Ursache der That sein.

Diese Beziehung eines Menschen zum Verbrechen als geistige Ursache desselben ist die Zurechenbarkeit.

So ist das Kind, welches die Tassen zum Fenster hinauswirft, der Narr, welcher seinen Wärter schlägt, die Nachtwandlerin, welche das Haus in Brand steckt, die körperliche Ursache der verletzenden Wirkung und mithin der Thäter, allein die That dieser Thäter ist nicht aus dem Wissen und Wollen derselben entstanden, und sie waren deßhalb nicht auch zugleich die geistige Ursache der eingetretenen Wirkung.

Sämmtliche drei erwähnten Beziehungen eines Menschen zum Verbrechen als Subjekt desselben m. a. W. als Verbrecher, werden auch unter dem Ausdruck der Schuld zusammengefaßt, und die Erkenntniß des Verbrechers ist deßhalb m. a. W. die Erkenntniß der Schuld.

Die Erkenntniß dieser sämmtlichen Beziehungen eines Menschen zum Verbrechen ist aber nicht anders möglich, als unter der Voraussetzung der Anschauung dieses Menschen, und deßhalb heißt die Erkenntniß des Verbrechers auch die Erkenntniß des subjektiven Thatbestands.

Des
zweiten Hauptabschnitts
Unterabschnitt
A.

Lehrsatz 19.

Erkenntniß der Thäterschaft.

Die Erkenntniß der Thäterschaft ist die Erkenntniß des

Verhältnisses eines bestimmten Menschen zu dem erkannten Verbrechen als körperliche Ursache desselben.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß der Fähigkeit eines bestimmten Menschen zur Verübung des begangenen Verbrechens m. a. W. des Verdächtigen, auf die Erkenntniß der Anwesenheit dieses Verdächtigen am Ort und zur Zeit der That und auf die Erkenntniß des ursachlichen Zusammenhangs desselben mit der That.

Zu Lehrsatz 19.

Jede Wirkung hat ihre Ursache, und in demjenigen ursachlichen Verhältniß, welches wir die That nennen, ist diese Ursache der Thäter.

Sobald wir eine Wirkung erkannt haben, haben wir deßhalb zugleich erkannt, daß eine Ursache und sobald wir eine That erkannt haben, haben wir eben damit erkannt, daß ein Thäter vorhanden ist.

In einer Menge von Fällen erkennen wir aber zwar in einem ursachlichen Verhältniß eine That, und also auch das Vorhandensein des Thäters, allein wir erkennen damit noch nicht den bestimmten Menschen, welcher der Thäter gewesen ist, und zur Erkenntniß, daß ein Mensch die Ursache zur vorhandenen Verletzung gewesen ist, fehlt deßhalb noch die Erkenntniß der Bestimmtheit dieses Menschen.

Durch die Erkenntniß der That erkennen wir m. a. W. das Vorhandensein des Thäters aber nicht den bestimmten Thäter, und hierzu bedarf es mithin noch einer besondern Erkenntniß.

So können wir z. B. einen Menschen erschlagen am Weg finden, seine Person und die Zeit erfahren, wann er des Wegs gekommen sein mußte, und aus den Spuren der Anwesenheit eines andern Menschen, des angewendeten Werkzeugs und des beabsichtigten Zwecks mit aller Bestimmtheit folgern, daß hier ein Raubmord begangen worden ist, und damit haben wir das Vorhandensein eines Menschen,

welcher die Ursache der vorhandenen Verletzung gewesen ist, oder den Thäter erkannt, allein demungeachtet ist es möglich, daß wir Niemanden erfahren, der den Thäter gesehen hat, und es mangelt uns mithin noch die Erkenntniß des bestimmten Thäters.

Auch die Erkenntniß des Thäters, wo sie erlangt wird, gründet sich, wie jede Erkenntniß, auf untergeordnete Erkenntnisse, aus welchen sie erst besteht, und diese sind die Erkenntnisse der Fähigkeit eines bestimmten Menschen zur Verübung des Verbrechens m. a. W. des Verdächtigen, seiner Anwesenheit am Ort und zur Zeit der That und seines ursachlichen Zusammenhangs mit letzterer.

Jede dieser untergeordneten Erkenntnisse besteht sodann ihrerseits wieder aus Anschauungsvorstellungen und Erfahrungsvorstellungen, aus deren Vergleichung im Schlusse die betreffende Erkenntniß gewonnen wird, und auch hier geschieht darnach die Erkenntniß in der Form der Schlußfolge.

Diese ist jedoch in der Lehre vom gegenständlichen Thatbestand schon so oft dargestellt worden, daß eine Trennung der verschiedenen Bestandtheile derselben in besondere Lehrsätze für die Folge überflüssig erscheint, und die Darstellung der einzelnen Erkenntnisse soll deßhalb von jetzt an ohne diese Trennung stattfinden.

Des
zweiten Hauptabschnitts
Unterabschnitt
A.
„ a.

Lehrsatz 20.

Erkenntniß des Verdächtigen.

Die Erkenntniß der Fähigkeit eines Menschen zur Verübung des Verbrechens m. a. W. des Verdächtigen ist die

Erkenntniß derjenigen Eigenschaften an einem Menschen, aus denen auf die Fähigkeit desselben zur Verübung des begangenen Verbrechens geschlossen werden kann.

Zu Lehrsatz 20.

Schon allein die Erfahrung lehrt uns, welche Eigenschaften ein Mensch haben muß, wenn er ein gewisses Verbrechen begangen haben soll, und sobald wir den gegenständlichen Thatbestand eines Verbrechens erkannt haben, können wir deßhalb bereits eine Menge von Eigenschaften daraus entwickeln, welche der Thäter dieser That besitzen muß.

Der Mensch, welcher diese Eigenschaften vereinigt, kann der Thäter gewesen sein, und wo wir diese Eigenschaften an einem Menschen vereinigt finden, schließen wir deßhalb auf die Möglichkeit, daß derselbe der Thäter gewesen ist.

Auch alle diese Eigenschaften lassen sich wieder unter die schon mehrmals benützten Gesichtspunkte der verschiedenen irdischen Güter des Menschen bringen, und dieselben beziehen sich darnach auf das Leben, die Gesundheit, das Eigenthum, die Ehre, die Freiheit, die Familie und den Staat.

Diese Eigenschaften sind:

Hinsichtlich des Lebens überhaupt die Lebendigkeit eines Menschen, und vor Allem muß deßhalb der Mensch, der eines Verbrechens verdächtig werden soll, zur Zeit der Verübung desselben gelebt haben.

Hinsichtlich der Gesundheit die leibliche Beschaffenheit, also Geschlecht, Alter, Gestalt, Größe, Stärke u. s. w., körperliche Vorzüge wie Schnelligkeit, Leichtigkeit, Gewandtheit u. s. w., körperliche Mängel wie Einbeinigkeit, Einarmigkeit, Linkischkeit u. s. w., ja die Beschaffenheit einzelner Körpertheile, der Hände, Füße, Finger u. s. w.

Hinsichtlich des Eigenthums sowohl der Besitz von Sachen überhaupt, also Reichthum, Wohlhabenheit, Dürftigkeit, als auch vorzugsweise der Besitz gewisser Arten von Sachen, als Werkzeuge, Waffen, Bücher u. s. w.

Hinsichtlich der Ehre die geistigen Anlagen, also Verstand, Sinnesschärfe, Erfahrung, die sittlichen Eigenschaften, also Tugenden und Laster, endlich die Willensbestimmung zu einer bestimmten That, also Wunsch und Befürchtung, Vorsatz, Absicht u. s. w.

Hinsichtlich der Freiheit die Berufs-, die Aufenthalts-, die Verkehrsverhältnisse u. s. w.

Hinsichtlich der Familie die Gattenschafts-, Vaterschafts-, Mutterschafts-, Kindschafts-, Junggesellenschafts-, Jungfrauschafts-, Verwandtschafts-, Vormundschafts-, Pflegschaftsverhältnisse u. s. w.

Hinsichtlich des Staates die Unterthanen-, Gemeinde-, Amts-, Dienstverhältnisse u. s. w.

Die Thatsachen, aus welchen wir diese Eigenschaften folgern, sind die einzelnen Bestandtheile des gegenständlichen Thatbestands, und diese sind die verletzende Wirkung, die Umstände des Orts und der Zeit und die Spuren.

Aus der Wirkung an und für sich läßt sich nur im Allgemeinen auf die Thätigkeit eines Dings überhaupt schließen, und dieser Bestandtheil des gegenständlichen Thatbestands ist daher für die Erkenntniß der Eigenschaften des Thäters ziemlich unfruchtbar.

Schon weit bestimmter werden diese Eigenschaften durch die Vergleichung des Orts und der Zeit, wo und wann die That begangen worden ist, und je nachdem der Ort zugänglich oder abgeschlossen, je nachdem der Zeitraum der Begehung enger oder weiter begrenzt ist, lassen sich dadurch schon gewisse weitere oder engere Kreise von Verdächtigen erkennen.

So ist z. B., wo das Verbrechen in einer Gefangenenzelle, auf einer Insel, auf einem Schiff, in einem Spital, in einer Kaserne, in einer Festung u. s. w. begangen wurde, der Kreis der Verdächtigen schon von Anfang an ein beschränkter, und je nachdem das Verbrechen in der Zeit vor oder nach Verschluß, Thorschluß, Eingefrieren, Abfahren, Anlanden u. s. w. verübt worden ist, verengt oder erweitert sich der Kreis der Verdächtigen.

Weitaus die reichste und sicherste Quelle zur Bestimmung der Eigenschaften des Thäters sind aber die Spuren, und durch die

Folgerungen aus diesen können wir oft zu einem vollständigen Bilde des Thäters gelangen.

Die gegenständlichen Spuren waren Merkmale, welche der Thäter an der That zurückgelassen hat, und wir unterschieden dieselben in die Spuren der Gelegenheit, des Mittels und des Zwecks.

Die gegenständlichen Spuren der Gelegenheit zur That waren die Merkmale der Person, welche der Thäter am Gegenstand zurückgelassen hat, und diese sind wieder so manchfaltig, wie die verschiedenen Arten der höchsten irdischen Güter und deren Unterarten.

Solche Spuren sind z. B.:

hinsichtlich des Lebens —

daß die Fenster geöffnet, die Thüren aufgeschlossen, die Glocken verstopft, die Sachen im Zimmer umhergeworfen waren;

hinsichtlich der Gesundheit —

die Fußstapfen, die Abdrücke der Hände, des Leibes, die Haare, ein Zahn, Gliedmaßen, Geruch, Geschmack, Auswurf u. s. w., welche am Gegenstand zurückgeblieben sind;

hinsichtlich des Eigenthums —

die Sachen, welche der Thäter am Gegenstand zurückgelassen hat, wie Kappen, Stöcke, Kleidungsstücke, Thiere, Fuhrwerke u. s. w.;

hinsichtlich der Ehre —

die Laufpässe, Strafzettel, Ladungen, Zuchthauskleider, Ketten, Handschellen u. s. w., welche am Gegenstand zurückgeblieben sind;

hinsichtlich der Freiheit —

die Art der Kleidungsstücke, welche zurückgeblieben sind, die Sprache, in welcher die zurückgebliebenen Urkunden geschrieben sind, die Verbindungen, auf welche die zurückgebliebenen Papiere, Rechnungen, Adressen hinweisen u. s. w.;

hinsichtlich der Familie —

die Windel, der Trauring, das Andenken u. s. w., welche zurückgelassen worden sind;

hinsichtlich des Staats —

das Gepräge des ausgelegten Gelds, die Art der Arbeit an

dem zurückgelassenen Gepäck, der Fabrikstempel an dem abgerissenen Knopfe u. s. w.

Als die gegenständlichen Spuren des Mittels schilderten wir die Merkmale, welche der Thäter an dem gegenständlichen Thatbestand durch die Anwendung der Werkzeuge zurückgelassen hat, und auch aus diesen Spuren können wir auf die verschiedenen Arten der Eigenschaften schließen, welche der Thäter gehabt haben mußte.

Dahin gehört schon die Art des angewendeten Mittels im Allgemeinen, das Schießen, Stechen, Schlagen, Giftgeben, Erdrosseln, das Aufbrechen, Einsteigen, Aufwuchten, Abfeilen, das Urkunden-, Wechsel-, Briefschreiben, das Prägen, Siegeln, Stempeln u. s. w.

Dahin gehören die zurückgelassenen Werkzeuge wie Schießgewehr, Ladstock, Feuerstein, Pulver, Propfen u. s. w.

Dahin gehören endlich die Spuren dieser Spuren, wie die Beschaffenheit der Wunde, die Eindrücke des Werkzeugs, die Ueberbleibsel des Giftes, die Papiere, Schachteln, Töpfe, welche zur Aufbewahrung dienten u. s. w.

Als die gegenständlichen Spuren des Zwecks bezeichneten wir die Merkmale, welche der Thäter am gegenständlichen Thatbestand dadurch zurückgelassen hat, daß er sich die eingetretene verletzende Wirkung zu Nutzen zu machen suchte, und auch aus dieser Art der Spuren können wir wieder von Neuem auf die verschiedenen Arten der Eigenschaften schließen, welche der Thäter gehabt haben mußte.

Ob der Leichnam bestohlen, entehrt, geblendet war, je nachdem Säcke, in denen das Getraide fortgetragen, Stricke, mit denen das Vieh gebunden, ein Fuhrwerk, mit welchem die Ernte abgeführt werden sollte, am Gegenstand zurückgeblieben sind, je nachdem die Fahrnisse aus dem brennenden Hause geborgen, die Kinder geflüchtet, Vorsichtsmaßregeln gegen das Weitergreifen des Brandes getroffen waren, lassen sich auch aus den Spuren des Zwecks wieder Schlüsse auf die Eigenschaften des Menschen ziehen, welcher der Thäter gewesen sein muß.

Die Gesammtheit der Eigenschaften, welche ein Mensch haben mußte, um das begangene Verbrechen verüben zu können, nennen wir die Fähigkeit zu Verübung der That, und die Erkenntniß, welche wir aus der Wahrnehmung dieser Eigenschaften an einem Menschen schöpfen, nennen wir deßhalb die Erkenntniß der Fähigkeit zur Verübung des Verbrechens.

Durch diese Erkenntniß gelangen wir erstmals dazu, einen angeschauten, mithin bestimmten Menschen uns als Thäter zum Verbrechen hinzu zu denken, und dieses Zusammendenken nennen wir den Verdacht.

Den Menschen, welchen wir mit dem Verbrechen als Thäter desselben zusammendenken, nennen wir den Verdächtigen, und jene Erkenntniß können wir deßhalb auch als die Erkenntniß des Verdächtigen bezeichnen.

Die Fähigkeit eines Menschen zur Verübung des begangenen Verbrechens begründet die Möglichkeit der Thäterschaft, und der Mensch, der nicht die Fähigkeit zur Verübung des Verbrechens besitzt, kann schon gar nicht der Thäter sein.

So unbedingt nothwendig aber hiernach die Fähigkeit des Menschen, welcher der Thäter sein soll, zur Verübung des begangenen Verbrechens ist, so begründet diese Fähigkeit doch nur erst die Möglichkeit der Thäterschaft, und paßt deßhalb in der Regel nicht blos auf einen einzigen, sondern auf eine Mehrzahl von Menschen.

Unter diesen mehreren möglichen Thätern muß ebendeßhalb noch der wahrscheinliche und der wirkliche Thäter herausgefunden werden, und dazu bedarf es noch weiterer Erkenntnisse.

Alle oben aufgeführten Eigenschaften des Thäters, welche wir aus den Bestandtheilen des gegenständlichen Thatbestands, also aus der Wirkung, aus dem Ort und der Zeit derselben, aus den Spuren am Gegenstand entwickeln, sind Erfahrungsvorstellungen, und sobald sich unserer Anschauung ein Mensch darbietet, welcher diese Eigenschaften an sich hat, so vergleichen wir diese Anschauungsvorstellungen mit jenen Erfahrungsvorstellungen, und aus dieser Vergleichung schließen wir

darauf, ob dieser Mensch die zur Begehung des Verbrechens nöthigen Eigenschaften hat oder nicht.

Auch hier ist deßhalb die Form der Erkenntniß wieder dieselbe, wie bei den seitherigen Erkenntnissen.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

A.

„ b.

Lehrsatz 21.

Erkenntniß der Anwesenheit des Verdächtigen am Ort und zur Zeit der That.

Die Erkenntniß der Anwesenheit des Verdächtigen am Ort und zur Zeit der That ist die Erkenntniß solcher Umstände des Orts und der Zeit des Verdächtigen, aus welchen auf dessen Anwesenheit am Ort der That zur Zeit der Begehung derselben geschlossen werden kann.

Zu Lehrsatz 21.

Durch die Erkenntniß des Verdächtigen wird nur erst die Möglichkeit begründet, daß dieser bestimmte Mensch das Verbrechen begangen hat, und es bedarf noch weiterer Erkenntnisse, damit diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit und Gewißheit erhoben wird.

Wie wir bei der Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands nach der Erkenntniß der Möglichkeit des Verbrechens dadurch zur Wahrscheinlichkeit desselben gelangten, daß wir die vorhandene Verletzung durch die Orts- und Zeitumstände näher bestimmten, so sind

diese auch hier bei der Thäterschaft die nächsten Anschauungsvorstellungen, zu welchen wir nach der Erkenntniß des Verdächtigen übergehen und nach den Eigenschaften irgend eines Menschen, welche denselben verdächtig machen, untersuchen wir deßhalb zunächst die Orts- und Zeitumstände desselben.

Diese Umstände des Orts und der Zeit des Verdächtigen führen wir uns dadurch vor, daß wir den Aufenthalt desselben vom Augenblick seiner Entdeckung rückwärts verfolgen, und diese Erkundigung setzen wir so lange fort, bis wir den Aufenthalt des Verdächtigen zur Zeit der Begehung der That erforscht haben.

Stellen sich bei dieser Nachforschung solche Umstände des Orts und der Zeit des Verdächtigen heraus, welche mit den Umständen des Orts und der Zeit des Verbrechens übereinstimmen, so schließen wir auf die Anwesenheit des Verdächtigen am Ort und zur Zeit des Verbrechens, und je vollständiger einerseits der Raum und die Zeit des Verbrechens und anderseits die Umstände des Orts und der Zeit des Verdächtigen erforscht werden, desto sicherer ist die Erkenntniß von der Anwesenheit desselben am Ort und zur Zeit der That.

Diese Anwesenheit kann zwar nicht nur an der Person des Verletzten selber, sondern auch blos an den Merkmalen des höchsten Guts desselben stattfinden, welches verletzt worden ist, und auch von Seite des Thäters kann dessen Anwesenheit entweder durch dessen Person selber oder nur durch einzelne Merkmale desselben vermittelt werden, allein eine dieser Arten der Anwesenheit muß in allen Fällen nothwendig vorhanden sein, wenn die Thäterschaft vorhanden sein soll, und wo dieselbe ausgeschlossen ist, ist auch bereits die Möglichkeit der Thäterschaft ausgeschlossen.

Wer den Andern erwürgt, ist Leib an Leib bei demselben anwesend; wer den Andern ersticht, legt schon nicht mehr Hand an ihn, sondern vermittelt die Verletzung durch das Messer; wer den Andern aus der Ferne erschießt, ja noch mehr, wer ihn durch Uebersendung einer giftigen Speise vergiftet, der vermittelt seine Anwesenheit nur durch seine Merkmale, und so kann der Schauplatz des Verbrechens

bald ein engerer, bald ein weiterer sein, aber auch in diesem weitern Raume muß der Thäter anwesend gewesen sein, sonst hätte er das Verbrechen nicht begehen können.

Wer dem Kinde die Ohrringe abhängt und dieselben stiehlt, ist bei der bestohlenen Person unmittelbar anwesend, wer dem Badenden die Kleider stiehlt, ist schon entfernter und wer das Landhaus eines im Ausland abwesenden Fremden bestiehlt, der ist sogar sehr weit vom Bestohlenen entfernt, aber er mußte mindestens an der bestohlenen Sache anwesend gewesen sein, und da diese ein Merkmal des Eigenthums des Bestohlenen war, so war der Thäter wenigstens am Merkmal des Bestohlenen anwesend.

Wegen der unbedingten Nothwendigkeit der Anwesenheit des Thäters am Ort oder That zur Zeit der Verübung derselben wird durch die Abwesenheit die Möglichkeit der Thäterschaft aufgehoben, und deßhalb gilt die Widerlegung der Anwesenheit am Ort der That zur Zeit der Begehung derselben als der schlagendste Gegenbeweis gegen die Thäterschaft.

Andererseits sind die Orts- und Zeitumstände eines Verdächtigen, welche auf seine Anwesenheit hindeuten, neue Gründe des Verdachts seiner Thäterschaft, und eine je ausschließlichere Anwesenheit sie anzeigen, einen desto dringenderen Verdacht begründen sie.

Wird neben dem Wege ein Blinder gefunden, der bewußtlos geschlagen und seiner Habe beraubt ist, so werden, die Fähigkeit zur Verübung vorausgesetzt, diejenigen die Verdächtigeren sein, welche des Wegs gekommen sind, und je näher die Anwesenheit am Orte der Zeit kommt, wo der Raub begangen worden sein muß, desto verdächtiger wird diese Anwesenheit werden.

Ist ein Taschendiebstahl in einem Omnibus begangen worden, so werden, die Fähigkeit zur Verübung vorausgesetzt, diejenigen am verdächtigsten sein, welche dem Bestohlenen zunächst saßen.

Ist gar eine Tödtung in einer Zelle, in einem Eisenbahnwagen verübt worden, wo sich neben dem Getödeten nur noch ein Einziger befand, so wird auf diesem allein der Verdacht ruhen.

In allen Fällen des Verdachts aus der Anwesenheit ist

aber die Fähigkeit zur Verübung bereits vorausgesetzt, denn wenn z. B. auch im Zimmer, in welchem Jemand erschlagen wurde, ein Kind in der Wiege lag, wenn in dem Hause, in welchem eine Brandstiftung stattfand, eine altersschwache Frau sich befand, wenn unter der Gesellschaft, in welcher Jemand durch Schimpfreden beleidigt wurde, ein Stummer war, so konnten doch diese Anwesenden ungeachtet ihrer Anwesenheit das Verbrechen nicht begangen haben, weil sie nicht fähig dazu waren.

Auch die Erkenntniß der Anwesenheit besteht aus Erfahrungsvorstellungen und Anschauungsvorstellungen, denn jene sind der Raum und die Zeit des Verbrechens, welche wir durch die Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands erfahren haben, diese die Orts- und Zeitumstände des Verdächtigen, welche erst unserer Anschauung vorgestellt werden, und auch hier gewinnen wir die Erkenntniß aus der Vergleichung dieser beiden Arten von Vorstellungen, indem wir im Schlusse entscheiden, ob die einen mit den andern übereinstimmen.

Des
zweiten Hauptabschnitts
Unterabschnitt
A.
„ c.

Lehrsatz 22.

Erkenntniß des ursächlichen Zusammenhangs des Verdächtigen mit der That.

Die Erkenntniß des ursächlichen Zusammenhangs des Verdächtigen mit der That ist die Erkenntniß solcher Spuren

der That am Verdächtigen, aus denen auf den ursächlichen Zusammenhang desselben mit der That geschlossen werden kann.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß der am Verdächtigen zurückgebliebenen Spuren der Herbeiführung der Gelegenheit, der Anwendung des Mittels, der Benützung des Erfolgs.

Zu Lehrsatz 22.

Wie wir in der Lehre vom gegenständlichen Thatbestand gesehen haben, kommt das ursächliche Hauptverhältniß dadurch zu Stande, daß die Merkmale des Subjekts und des Gegenstands mit den Umständen des Orts und der Zeit, mit den Werkzeugen und mit den schädlichen und vortheilhaften Folgen der vollendenden Wirkung in ursächliche Nebenverhältnisse treten, und diese Nebenverhältnisse haben wir die Herbeiführung der Gelegenheit, die Anwendung des Mittels und die Benützung des Erfolgs genannt.

Die ganze Reihe dieser ursächlichen Nebenverhältnisse zusammen genommen ist die Handlung, und die einzelnen Wirkungen darin heißen die Spuren.

Diese Spuren treten entweder am Gegenstand ein, und dann nennen wir dieselben die gegenständlichen oder die Spuren des Thäters an der That, oder sie treten am Subjekt ein, und dann nennen wir dieselben die subjektiven oder die Spuren der That am Thäter.

Erstere haben wir bereits in der Lehre vom gegenständlichen Thatbestand betrachtet, und hier beim subjektiven Thatbestand betrachten wir nunmehr die subjektiven Spuren, wobei wir auch hier wie früher die Reihenfolge der Gelegenheit, des Mittels, des Erfolgs einhalten.

Spuren der Gelegenheit.

Das ursächliche Nebenverhältniß der Herbeiführung

der Gelegenheit entsteht dadurch, daß die Merkmale des Subjekts auf die Umstände des Orts und der Zeit des Gegenstands, und daß die Merkmale des Gegenstands auf die Umstände des Orts und der Zeit des Subjekts einwirken, und durch diese gegenseitige Einwirkung müssen einerseits Merkmale des Subjekts und seiner Orts- und Zeitumstände am Gegenstand und andererseits Merkmale des Gegenstands und der Umstände des Orts und der Zeit desselben am Subjekt zurückbleiben.

Erstere betrachteten wir bei der Lehre vom gegenständlichen Thatbestand als die gegenständlichen Spuren der Gelegenheit, letztere betrachten wir hier als die subjektiven Spuren der Gelegenheit, und sofern dieselben anschaulich genug sind, um von uns wahrgenommen werden zu können, bilden sie die erste Art der Spuren der That am Thäter.

Auch die Merkmale des Gegenstands, welche am Thäter zurückgeblieben sind, lassen sich eintheilen wie die Merkmale des Subjekts, und auch hier können wir darnach Merkmale des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums, der Ehre, der Freiheit, der Familie und des Staats unterscheiden.

Zu diesen Spuren gehören z. B. folgende:

Hinsichtlich des Lebens, alle Veränderungen am Verdächtigen, welche darauf hinweisen, daß er es mit Jemand zu thun gehabt hat, z. B. sein zerrauftes Haar, zerrissene Kleidung, seine Ermüdung u. s. w.

Hinsichtlich der Körperbeschaffenheit, alle Abdrücke von Fingern, Händen, Fäusten, Füßen, Zähnen u. drgl., welche vom Verletzten am Thäter zurückgeblieben sind.

Hinsichtlich des Eigenthums, alle Sachen am Verdächtigen, welche vom Besitz des Verletzten herrühren, z. B. die Kappe des Verletzten, die er mit der seinigen verwechselt, das Sacktuch desselben, womit er sich verbunden, die Schrote desselben, mit denen er seine Flinte wieder geladen hat u. s. w.

Hinsichtlich der Ehre, alle Sachen, welche auf die geistigen Anlagen, sittlichen Eigenschaften, Gedanken und Wünsche des Verletzten

Bezug haben, z. B. die Zeugnisse, Belobungen, Auszeichnungen, Notizen, Gedichte, Tagbücher, welche vom Verletzten am Verdächtigen zurückgeblieben sind.

Hinsichtlich der Freiheit, alle Sachen des Verletzten, welche am Verdächtigen zurückgeblieben sind und auf Beruf, Aufenthalt, Geschäfte des Verletzten hinweisen, z. B. Depeschen, Akten, Waffen, die Zeitungen, Poststempel, Fahrscheine, Frachtbriefe, Bücher u. s. w.

Hinsichtlich der Familie, alle Sachen des Verletzten, welche am Verdächtigen zurückgeblieben sind und auf verheiratheten und ledigen Stand, auf Vaterschafts=, Mutterschafts=, Kindschafts=, Verwandtschaftsverhältnisse des ersteren hindeuten, z. B. der Frauenputz, das Kinderspielzeug, die A=B=C=Bücher, die Andenken, Familienbilder u. s. w.

Hinsichtlich des Staats, alle Sachen des Verletzten, welche am Verdächtigen zurückgeblieben sind und auf die Unterthanen=, Heimaths=, Amts=, Dienstverhältnisse u. s. w. des ersteren hindeuten.

Ja auch Merkmale des Orts und der Zeit des Gegenstands können am Thäter zurückgeblieben sein, z. B. das Laub, welches der Nothzüchter noch in den Haaren hat, die Brennnesselstiche, welche der Raufer im Gesicht führt, der Hundebiß, den der Dieb am Bein trägt u. s. w.

Durch die Untersuchung der subjektiven Spuren werden wir stets noch zur genaueren Untersuchung der gegenständlichen Spuren aufgefordert, und durch die Untersuchung der einen wird deßhalb in der Regel die Untersuchung der andern noch vervollständigt.

Spuren des Mittels.

Das ursächliche Nebenverhältniß der Anwendung des Mittels entsteht dadurch, daß die Merkmale des Subjekts auf die Werkzeuge und diese auf die Merkmale des Gegenstands einwirken und in Folge dieser Einwirkung können auch wieder die Werkzeuge auf das Subjekt zurückwirken.

Durch dieses ursächliche Verhältniß entstehen eine Menge

Wirkungen sowohl am Gegenstand wie am Thäter, und diese letzteren, sofern wir sie wahrnehmen, sind die Spuren des Mittels zur That am Thäter.

Durch die Wahrnehmung der gegenständlichen Spuren des Mittels schlossen wir auf die Werkzeuge, welche zur That gedient haben, und jede Wahrnehmung am Thäter, welche auf Besitz und Gebrauch dieser Werkzeuge hindeutet, ist nunmehr eine Spur des Mittels am Thäter.

Zu solchen gehören z. B. folgende:

wenn beim Verdächtigen das Messer gefunden wird, welches in die Wunde paßt; wenn sich der Verdächtige durch Abschießen des Gewehrs selber verletzt hat; wenn der Dieb beim Hinaufsteigen den Fuß gebrochen, beim Einbruch sich die Hand zerschnitten, wenn er noch Splitter der eingeschlagenen Scheiben an sich trägt; wenn beim Verdächtigen Gift, Giftbehälter, Giftgeruch, Tigel, Formen, Pressen u. s. w. gefunden werden.

Außer dem seither betrachteten körperlichen Mittel gibt es aber auch noch ein geistiges, und auch dieses geistige Mittel ist eine reiche Quelle von Spuren.

Wie schon entwickelt worden ist, besteht dasselbe in der Gewalt, im Zwang und in der List, und zu jeder Art dieser Mittel dienen wieder untergeordnete Mittel.

Die Gewalt bedient sich des offenen Angriffs, und dieselbe ist deßhalb in der Regel von der Gegenwehr begleitet.

Der Zwang bedient sich der Drohung, und dieselbe ist in der Regel von Verwahrungen begleitet.

Die List ist entweder die Fälschung oder die Lüge oder die Heimlichkeit, und auch jede von diesen Arten des geistigen Mittels hat wieder ihre eigenthümlichen Werkzeuge.

Die Fälschung bedient sich der Entstellung von Sachen, die Lüge bedient sich der Erdichtung von Thatsachen und die Heimlichkeit bedient sich der Verbergung.

Alle diese Spuren der Gegenwehr, der Verwahrung, der Entstel-

lung, der Erdichtung, der Verbergung sind Spuren des geistigen Mittels am Thäter.

Dahin gehören z. B. der Nadelstich, der Schnitt mit der Scheere, der Biß im Backen, den der Verdächtige von der Angegriffenen davon getragen hat; das vi coactus, welches der Gepreßte dem Erpresser auf den Schuldschein schreibt, die Fälschmittel, Verkleidungen, die Schleichschuhe, welche der Verdächtige besitzt u. s. w.

Spuren des Erfolgs.

Der Erfolg war nach der Darstellung in der Lehre vom gegenständlichen Thatbestand dasjenige ursächliche Nebenverhältniß, in welches die Merkmale des Gegenstands und die Merkmale des Subjekts mit den schädlichen und vortheilhaften Folgen der verletzenden Wirkung getreten sind, und wir nannten erstere Richtung den schädlichen Erfolg m. a. W. den Schaden, letztere den vortheilhaften Erfolg m. a. W. den Zweck.

Die einzelnen Wirkungen in diesen ursächlichen Nebenverhältnissen sind die Spuren des Erfolgs, und sofern wir dieselben am Verdächtigen wahrnehmen, sind sie Spuren der That am Thäter.

Dieselben sind insbesondere bei den Verbrechen, welche einen strafbaren Erfolg voraussetzen, also bei der Lebens- und bei der Gesundheitsverletzung die Spuren der schädlichen Folgen der eingetretenen Körperverletzung, bei allen übrigen Verbrechen dagegen, deren Vollendung auch ohne Erfolg schon allein durch den Zweck erkennbar ist, insbesondere die am Thäter eingetretenen vortheilhaften Folgen.

Beispiele der ersteren Art sind alle die sogenannten Spuren der körperlichen Verletzung, also Blutspuren, Knochensplitter, ausgeraufte Haare u. s. w., welche vom Verletzten am Thäter zurückgeblieben sind.

Die Beispiele der letzteren Art sind so manchfaltig, als bei den verschiedenen Arten des Verbrechens die Zwecke verschieden sind, und aus letzteren allein schon können wir deßhalb die Spuren des Zwecks entwickeln.

Bei den verschiedenen Arten der Eigenthumsverletzung insbesondere sind es die geraubten, gestohlenen, erpreßten, unterschlagenen, abgeschwindelten Sachen 2c., welche beim Verdächtigen gefunden werden.

Bei der Verleumdung sind es die Vortheile, welche durch das Verdrängen des Verleumdeten aus seiner Stellung entstehen, z. B. die Bewerbung um sein Amt 2c.

Bei der Verletzung der Geschlechtsehre sind es hauptsächlich die Folgen der Befriedigung der Wollust, welche am Verdächtigen zurückgeblieben sind.

Bei der Freiheitsverletzung, insbesondere Menschenraub und Gefangenhalten, sind es die Person des Verletzten selber und die Folgen seines Aufenthalts in der Gewalt des Verdächtigen.

Bei der Gewaltthätigkeit sind es wieder die Vortheile, welche der Verdächtige errungen hat.

Bei der Familienverletzung sind es ebenfalls wieder die Person selber, welche sich in der Gewalt des Verdächtigen befindet, der ihren Stand verändert hat, oder der Stand und die Standesvortheile, welche er sich von der Person des Verletzten angemaßt hat u. s. w.

Bei der Staatsverletzung endlich sind es die Vortheile der Staatsbefugniß, welche sich der Thäter angemaßt hat.

Sobald wir eine dieser dreierlei verschiedenen Arten der Spuren der That am Thäter wahrnehmen, stellt uns die Erfahrung zugleich die Spuren des Thäters an der That vor, welche wir durch die Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands kennen gelernt haben, und aus der Vergleichung beider gelangen wir zu dem Schlusse, daß das Vorhandensein der einen Spur die Ursache oder Wirkung des Vorhandenseins der andern Spur ist.

Jedes solche Verhältniß ist ein ursächliches Verhältniß, und jede Erkenntniß desselben enthält deßhalb nothwendig die Erkenntniß eines ursächlichen Zusammenhangs des Verdächtigen mit der That.

Die am gegenständlichen Thatbestand wahrgenommenen Spuren sind die Erfahrungsvorstellungen, die am Verdächtigen wahrgenommenen Spuren sind die Anschauungsvorstellungen und

auch bei dieser Erkenntniß ist deßhalb das *Verfahren* ganz dasselbe, wie bei jeder der seither geschilderten Erkenntnisse.

Rückblick
auf die
Erkenntniß der Thäterschaft.

Bisher haben wir den gegenständlichen Thatbestand, m. a. W. die *That*, *vollständig getrennt* von der *Thäterschaft* betrachtet, und diese Trennung muß möglich sein, denn die Wirklichkeit selber stellt sie uns vor.

Beispiele sind die ganze Menge der sogenannten Untersuchungen mit unbekanntem Thäter.

So wird z. B. ein Raubmord entdeckt und im Anfang ist nicht der mindeste Verdacht gegen den Thäter vorhanden; in der Folge finden sich aber Zeugen, die einen verdächtigen Menschen in der Gegend herumirren, andere, die diesen verdächtigen Menschen in der Nähe des Orts, wo und beiläufig zu der Zeit gesehen haben, wann der Mord begangen worden sein mußte, andere endlich sind dem verdächtigen Menschen begegnet, und derselbe war nicht nur ganz verstört in seiner Kleidung, wie wenn er mit Jemand gerauft hätte, sondern er bot auch Sachen zum Verkauf an, welche von dem Gemordeten herrührten.

In diesem Falle ist zuerst der gegenständliche Thatbestand und erst nachträglich der Thäter erkannt worden, und die Erkenntniß der That und der Thäterschaft war mithin hier eine vollständig getrennte.

Beide Erkenntnisse können aber auch mit einander vereinigt sein, und diese Vereinigung kann in verschiedener Weise stattfinden.

Mit der Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands kann zugleich die Erkenntniß des Verdächtigen verbunden sein —

— und dieß ist überall der Fall, wo eine und dieselbe An-

schauung die vollendende Wirkung eines Verbrechens und zugleich einen Menschen umfaßt, der die Fähigkeit zur Verübung des Verbrechens besitzt.

So kann der Zeuge, welcher dazu kommt, wie der Erstochene den letzten Hauch von sich gibt, gerade gegen Denjenigen Verdacht schöpfen, von dessen Händen er gepflegt wird; so kann der Richter beim Augenschein wegen eines Verbrechens einen der Anwesenden selber verdächtig finden; so kann beim Ausgeben von falschem Geld auf dem Markt sogleich mit der Entdeckung ein Verdächtiger in's Auge gefaßt werden.

Mit der Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands kann zugleich die Erkenntniß der Anwesenheit des Verdächtigen am Ort und zur Zeit der That verbunden sein —

— und dieß ist überall der Fall, wo schon mit der Anschauung der Orts- und Zeitumstände des Falls zugleich die Anschauung eines Verdächtigen gegeben ist.

So kommt z. B. über das Mittagessen ein silberner Löffel aus der Küche weg und ein Hausbewohner hat um diese Zeit einen Bettler aus dem Haus gehen sehen; ein Wirth hat falsches Geld eingenommen und erinnert sich, daß er um dieselbe Zeit einem Unbekannten gewechselt hat; ein todtes Kind wird gefunden und ein Feldarbeiter hat um jene Zeit eine fremde Frauensperson am Bache hergehen sehen u. s. w.

In allen diesen Fällen ist der angeschaute Anwesende zugleich der Verdächtige, und in dieser Art der Erkenntniß ist deßhalb die Erkenntniß des Verdächtigen schon von selber enthalten.

Mit der Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands kann endlich zugleich die Erkenntniß des ursächlichen Zusammenhangs des Verdächtigen mit der That verbunden sein —

— und dieß ist überall der Fall, wo mit der Anschauung der gegenständlichen Spuren des Verbrechens zugleich die Anschauung von subjektiven Spuren des Verbrechens verbunden ist.

In dieser Art der Verbindung der Erkenntniß sind aber wieder mehrere Fälle zu unterscheiden.

Mit der Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands kann die Anschauung von Spuren der That am Thäter verbunden sein —

— und dieß ist überall der Fall, wo die am Gegenstand zurückgebliebenen Spuren auf einen bestimmten Menschen hinweisen.

In der Gaststube, in welcher am Morgen die Bettstücke verschwunden sind, ist ein Regenschirm stehen geblieben und dieser hatte dem Gaste gehört, der hier übernachtet hatte; in der Hand des Hintergangenen befindet sich noch der Empfehlungsbrief, den der Betrüger zuvor auch an andern Orten vorgezeigt hatte; an dem Schauplatz des Angriffs liegt noch die frembartige Mütze, welche an dem gestrigen Begleiter des Verletzten gesehen worden ist.

Mit der Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands kann aber auch die Anschauung der ursächlichen Nebenverhältnisse, aus welchen die Handlung besteht, und zwar entweder einzelner oder sämmtlicher verbunden sein —

— und dieß ist überall der Fall, wo mit der Anschauung des Gegenstands des Verbrechens zunächst am Ort und zur Zeit des Eintritts desselben theilweise oder vollständig die verbrecherische Thätigkeit des Thäters selber angeschaut worden ist.

Jemand sieht einen Wagen mit Herren in den Wald fahren, der zum Stelldichein für Zweikämpfe dient, und kommt Tags darauf dazu, wie dort ein Erschossener gefunden wird; dieser Fall enthält die

Anschauung des ganzen Nebenverhältnisses der Herbeiführung der Gelegenheit.

Ein Nachbar sieht an des Nachbars Haus Jemand eine Leiter anlegen und in das offene Fenster hineinsteigen, bis er aber herbeikommt, ist der Diebstahl begangen und der Dieb entwischt; hier umfaßt die Anschauung fast das ganze Nebenverhältniß der Anwendung des Mittels.

Nach der Löschung eines Brandes wird der Abgebrannte gesehen, wie er in seinem Garten seine ganze wohlerhaltene Habe an Fahrniß ausgräbt; hier umfaßt die Anschauung einen Theil des Nebenverhältnisses der Erreichung des Zwecks.

Ja die Anschauung kann mehrere dieser einzelnen ursächlichen Verhältnisse auf einmal umfassen, indem z. B. die Näherin von ihrer Wiese aus einen Fremden lang die Gegend ausspähen, sodann an der Kapelle sich verweilen gesehen, daran arbeiten gehört, und ihn später unter der Brücke einen Pack verstecken gesehen hat, in dem sich später die aus der Kapelle durch Einbruch gestohlenen Leuchter finden — denn hier umfaßt die Anschauung die Herbeiführung der Gelegenheit, die Anwendung des Mittels und die Erreichung des Zwecks.

In allen Fällen der Anschauung des ursächlichen Zusammenhangs des Verdächtigen mit der That ist es naturnothwendig, daß dieselbe schon an sich auch die Anwesenheit des Verdächtigen umfaßt, und da die Erkenntniß der Anwesenheit des Verdächtigen, wie oben gesagt, stets die Erkenntniß des Verdächtigen enthält, so versteht sich von selbst, daß in der Erkenntniß des ursächlichen Zusammenhangs des Verdächtigen mit der That schon immer an und für sich auch die Erkenntniß des Verdächtigen und der Anwesenheit des Verdächtigen enthalten ist.

Umfaßt aber die Anschauung auch noch so vollständig die Thätigkeit des Thäters, aber nicht zugleich auch den Eintritt der verletzenden Wirkung, so ist noch immer eine Lücke in dem Zusammenhang zwischen beiden, und zur Ausfüllung dieser Lücke bedarf es der Schlüsse.

So hat in dem letzten Beispiel der Zeuge denselben Menschen sich der Kapelle nähern, das Mittel anwenden, das gestohlene Gut verbergen sehen, allein er hat nicht den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Thätigkeit dieses Menschen und dem Abhandenkommen der Sache und eben deßhalb nicht den Diebstahl selber gesehen.

In diesem und überhaupt in allen Fällen, in welchen die Anschauung dieses unmittelbaren Zusammenhangs fehlt, muß derselbe durch Schlüsse vermittelt werden, und alle diese Arten der Anschauung, sie mögen sonst noch so umfassend sein, heißen deßhalb die mittelbare Anschauung.

Umfaßt dagegen eine und dieselbe zusammenhängende Anschauung einen wenn auch noch so beschränkten Antheil der Thätigkeit und zugleich den Eintritt der Wirkung, so umfaßt sie den unmittelbaren Zusammenhang der Ursache mit der Wirkung, und diese Art der Anschauung ist die unmittelbare Anschauung der That und der Thäterschaft.

Die Anschauung dieses Zusammenhangs ist nicht möglich ohne gleichzeitige Anschauung des Thäters sowohl als des Gegenstands, des Orts und der Zeit sowohl des Thäters als des Gegenstands und nicht nur der Wirkungen der Thätigkeit des Thäters, sondern dieser Thätigkeit selbst, und mit der Anschauung des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung ist deßhalb von selber schon die Anschauung sämmtlicher Bestandtheile der That wie der Thäterschaft gegeben.

Mit dieser Thatsache sind wir zum Schlußstein in der Darstellung der Erkenntniß des ursächlichen Verhältnisses, welches wir die That im weitern Sinn nennen, in objektiver und subjektiver Hinsicht gelangt, denn der gegenständliche Thatbestand ist die Erscheinung der That am Gegenstand, die Thäterschaft die Erscheinung der That am Subjekt, und durch den gegenständlichen Thatbestand und die Thäterschaft ist deßhalb der Begriff der leiblichen That im weitern Sinn vollständig erschöpft.

Die unmittelbare Anschauung der That und der Thäter=

schaft muß sich deßhalb auch stets in die seither geschilderten Theile auflösen lassen, und ein Beispiel wird diese Auflösbarkeit beweisen.

So ist z. B. die Anschauung eines Zeugen, der zusieht, wie der Dieb dem Bäcker ein Brod stiehlt, eine unmittelbare Anschauung und es frägt sich, aus welchen Bestandtheilen besteht diese Anschauung?!

An einer Sache, die Niemand gehört, gibt es keinen Diebstahl, und das Brod mußte deßhalb Jemand gehört haben, um gestohlen werden zu können d. i. es muß ein Bestohlener vorhanden sein.

Gestohlen werden kann ferner nur ein Ding, welches Gegenstand des Eigenthums sein kann m. a. W. eine Sache, und diese Sache war das Brod.

An dieser Sache mußte aber ferner eine gewisse Wirkung eingetreten sein, wenn ein Diebstahl geschehen sollte, und diese Wirkung bestand darin, daß das Brod ergriffen wurde.

Dieser ganze Fall, daß das Brod eines Andern ergriffen wurde, mußte sich ferner in Raum und Zeit ereignen, und es mußte deßhalb ein bestimmter Ort und eine bestimmte Zeit sein, in welcher der Zeuge die Wirkung des Ergreifens des Brods eintreten sah.

Nicht nur der Fall des Abhandenkommens des Brods an einem bestimmten Ort, zu einer gewissen Zeit, muß der Zeuge gesehen haben, wenn er den Diebstahl mitangesehen haben will, sondern er muß auch den Dieb das Brod wegnehmen gesehen haben, und auch diese Anschauung besteht wieder aus mehreren Anschauungen.

Er muß vor Allem einen Menschen gesehen haben, der fähig war, einen Diebstahl zu begehen, und dieser Mensch durfte deßhalb kein Wiegenkind, kein Lahmer, kein Beladener gewesen sein, der nicht mehr Herr seiner Bewegungen war.

Er mußte aber den Dieb auch an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit gesehen haben, und dieser Ort und diese Zeit müssen dieselben gewesen sein, wie diejenigen, wo und wann das Brod weg kam.

Mit allen diesen Erkenntnissen, nämlich mit der Erkenntniß des Abhandenkommens des Brods an einem bestimmten Ort und zu

einer bestimmten Zeit, mit der Erkenntniß des Verdächtigen und dessen Anwesenheit an diesem Ort, zu dieser Zeit, hat jedoch der Zeuge den Dieb noch immer nicht das Brod wegnehmen sehen, denn der Dieb mag noch so fähig zum Diebstahl, noch so nah an dem Brod gewesen sein, so brauchte er demungeachtet dasselbe noch nicht genommen zu haben, und es muß deßhalb noch eine weitere Anschauung zu den bisherigen hinzutreten.

Diese ist nunmehr die Thätigkeit des Diebs, und in dieser unterscheiden wir verschiedene Entwicklungen.

Vor Allem mußte der Dieb sich genähert haben und dazu bedurfte es mindestens seiner Bewegung, des Auftretens, des Vorwärtsschreitens.

Der Dieb mußte das Brod fassen, und dazu bedurfte es mindestens der Bewegung des Arms, des Ausstreckens der Hand, des Anfassens des Brods mit den Fingern.

Endlich konnte der Dieb auch das Brod zu sichern gesucht und zu diesem Zweck verkauft, versteckt, verzehrt haben.

Alle diese Thätigkeiten sind ursächliche Verhältnisse, die eine Menge von Wirkungen äußern, denn zur einzigen Bewegung des Fußes bedurfte es der Thätigkeit einer Menge von Körpertheilen und das einzige Aufsetzen des Fußes machte eine Summe von Eindrücken auf den Boden, den Sand, den Stein u. s. w.

Diese Wirkungen treten aber sowohl am Dieb als am Gegenstand d. i. das Brod und dessen Umgebung ein, und so konnte es z. B. kommen, einerseits, daß der Fußtritt am Boden, die Tappe der Hand auf dem Tischtuche, an dem Platze die Unordnung, in welche die übrigen Brode geriethen; anderseits, daß der Saft der Kirsche, auf welche der Fuß trat, an der Sohle, das Mehl des Tischtuches am Aermel, der Kümmel vom Brode in der Hand des Diebs zurückblieb u. s. w.

Diese zurückgebliebenen Wirkungen sind die Spuren, und da dieselben sowohl am Gegenstand und seiner Umgebung wie am Thäter zurückbleiben, so können wir gegenständliche und subjektive Spuren unterscheiden.

In dieser Unterscheidung haben wir dieselben, die ersteren beim gegenständlichen Thatbestand, die letzteren beim subjektiven Thatbestand betrachtet.

Alle durch die Thätigkeit entstehenden Wirkungen bilden die Handlung, und sobald eine Anschauung dieselben alle umfaßt, so umfaßt sie ebendeßhalb die Handlung und damit die ganze That und die ganze Thäterschaft.

Bei dieser Art der Erscheinung der Thatsachen tritt keine Lücke in der Anschauung des ursächlichen Verhältnisses ein, welche erst durch Schlüsse ausgefüllt werden müßten, und diese Art der Anschauung heißt deßhalb die unmittelbare Anschauung.

Diese unmittelbare Anschauung ist mithin die vollständige Anschauung aller Bestandtheile des gegenständlichen Thatbestands und der Thäterschaft, und daß sie weitaus die kürzeste, schnellste und sicherste ist, hat gerade darin ihren Grund, daß sie auf einmal die ganze Thatsache gibt und diese mithin nicht erst aus ihren Bestandtheilen zusammengesetzt werden muß.

Die ganze Schwierigkeit der Trennung des gegenständlichen Thatbestands und der Thäterschaft liegt hiernach allein in der Trennung der Anschauung der Handlung, und diese Schwierigkeit ist gelöst, so bald wir uns die Handlung als eine Kette von Wirkungen denken, welche sowohl am Gegenstand wie am Thäter eintreten.

Diese Wirkungen können wir in ihrem Zusammenhang und in ihrer Gesammtheit sehen und in diesem Fall sehen wir die Handlung selber.

Diese Wirkungen können wir aber auch getrennt zuerst am Gegenstand und erst später am Thäter sehen und in diesem Fall sind diese Wirkungen die Spuren, entweder des Thäters an der That oder der That am Thäter.

Jene Anschauung ist die unmittelbare, diese die mittelbare Anschauung.

Gehen wir zur Fragestellung über, so vereinfacht sich durch die Vereinigung der That mit der Thäterschaft nicht nur die Erkenntniß beider, sondern auch die Frage nach dieser Erkenntniß.

Wie wir behauptet haben, ist das Entscheidende in der unmittelbaren Erkenntniß der That die Vereinigung von Ursache und Wirkung, und so kann auch bei der Fragestellung mit jeder Frage nach einem Bestandtheil des gegenständlichen Thatbestands immer zugleich die Frage nach dem Thäter verbunden sein.

Bei dem regelmäßigen gegenständlichen Thatbestand können wir nur fragen nach der verletzenden Wirkung oder nach dem Ort und der Zeit derselben oder nach dem Erfolg, nach dem Zweck, nach dem Mittel, nach der Gelegenheit bei der That und in jeder dieser Fragen können wir mit der Frage nach dem gegenständlichen Bestandtheil zugleich auch nach der Ursache fragen.

Diese Verbindung entsteht einfach dadurch, daß wir bei der Frage nicht vom Gegenstand und der Wirkung ausgehen, sondern vom Thäter und dessen Thätigkeit, und mithin nicht nach dem gegenständlichen Zustand des Erleidens, sondern nach dem subjektiven Zustand des Handelns fragen.

So fragen wir also z. B.:

hat der Verdächtige dem Verletzten folgende Verletzungen zugefügt — eine Zerstörung der Hirnschale und des Gehirns, darin bestehend, daß erstere am Hinterkopf in einen siebenstrahligen Stern zersplittert und letzteres kirschengroß zerquetscht wurde;

ist der Verdächtige durch diese Verletzungen die Ursache zum Tode des Verletzten geworden;

hat derselbe diese That am obern Walde hier in der Zeit vom Abend des 12. Februar 1862 bis zum Mittag des andern Tags verübt;

hat derselbe bei dieser That den Zweck gehabt, sich einen Nebenbuhler aus dem Weg zu schaffen;

hat derselbe dem Verletzten diese Verletzungen dadurch beigebracht, daß er ihn wiederholt mit der Holzart auf den Kopf geschlagen hat —? u. s. w.

Sind dagegen mehrere Verdächtige vorhanden, so ist es einfacher, bei der Trennung der Frage nach dem gegenständlichen Thatbestand und der Thäterschaft stehen zu bleiben, also z. B.:

Ist der Schneiderlehrling Adam von Obrigheim in der Weise am Leibe verletzt worden, daß er eine blutige Wunde erhielt, welche unter dem linken Schulterblatt beginnt und nach vorn in die Brust verläuft?

hat dieser Fall seine Ursache in der That eines Andern?

hat sich dieser Fall am Kirchweihsonntag Nachmittag im Kronenwirthshaus in Niedernheim ereignet?

hat der Verletzte durch diese Verletzung einen Schaden davongetragen, daß er auf die Dauer von wenigstens einem Jahr lungenleidend sein wird?

ist diese That zu dem Zweck geschehen, sich an dem Verletzten zu rächen?

ist die Verletzung durch ein Messer geschehen?

ist die That bei Gelegenheit einer Rauferei zwischen Burschen beider Orte geschehen?

ist A der Thäter, oder wenn nicht

" B " " " " "

" C " " " " "

" D " " " " "

" E " " " " "

" F " " " " "

—? u. s. w.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

B.

Lehrsatz 23.

Erkenntniß der Person des Thäters.

Die Erkenntniß der Person des Thäters ist die Erkenntniß der Uebereinstimmung eines bestimmten Menschen,

dessen persönliche Verhältnisse wir kennen gelernt haben, mit dem Menschen, in welchem wir den Thäter erkannt haben.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß der Uebereinstimmung einer bestimmten Person mit dem Thäter in den allgemeinen, in den besondern und in den zufälligen Merkmalen.

Zu Lehrsatz 23.

Die Dinge erscheinen durch ihre Merkmale, und jedes Merkmal ist wieder von Neuem ein Ding, welches wieder von Neuem seine Merkmale hat.

Jedes Merkmal eines Dings bildet einen Bestandtheil desselben, den wir ähnlich schon an andern Dingen gesehen haben, und eben deßhalb dienen diese Bestandtheile dazu, die Dinge zu erkennen, an denen sie sich vorfinden.

So pflegen wir am Menschen Rumpf, Kopf, Arme und Beine, aufrechten Gang, Beweglichkeit, Sprache u. s. w. zu unterscheiden, und wo wir diese Bestandtheile an einem Dinge sehen, schließen wir deßhalb darauf, daß wir einen Menschen sehen.

Die Gesammtheit der Dinge, welche ein Merkmal mit einander gemein haben, nennen wir die Art, und die Merkmale eines Dings, welche wir daher kennen, daß wir sie schon an andern Dingen gesehen haben, nennen wir die Merkmale der Art.

Eben deßhalb, weil auch wieder jedes Merkmal ein Ding ist, welches von Neuem seine Merkmale hat, sind die Merkmale jedes Dings unerschöpflich, und weil jedes Merkmal der Bestandtheil eines Dings ist, welchen wir daher kennen, daß wir ihn schon an andern Dingen gesehen haben, gibt es stets eine Menge von Dingen, welche dasselbe Merkmal gemein haben.

Dieß ist der Grund, warum durch die Merkmale der Art allein ein einzelnes Ding niemals so genau bestimmt werden kann, daß es von allen andern Dingen unterscheidbar ist, und es muß deßhalb noch andere Merkmale geben, welche hiezu dienen.

Diese Merkmale des Einzeldings sind gewisse dauernde Verhältnisse desselben zu bestimmten andern Dingen, und diese Verhältnisse sind das Verhältniß des Theils zum Ganzen, das Verhältniß des Orts und der Zeit, und das Verhältniß der Ursache und Wirkung.

Durch das Verhältniß des Theils zum Ganzen bestimmen wir z. B., wenn wir sagen, die Spitze des Freiburger Münsters, deine Finger, der Stöpsel jener Flasche.

Durch das Verhältniß des Orts und der Zeit bestimmen wir z. B., wenn wir sagen, der Rhein zwischen Mannheim und Mainz, der Kaufladen am Eck der Langen- und Kreuzstraße hier, die Uhr an der Wand dort; die hiesige Kirchweih nach Ostern dieses Jahrs, der erste morgige Bahnzug von Straßburg aufwärts, die Gartenmusik heute Abend u. s. w.

Durch das Verhältniß der Ursache und Wirkung bestimmen wir z. B., wenn wir sagen, der Wagen, den du gekauft hast; der Schlag, der ihn getroffen hat; das Lied, mit dem er den Preis davongetragen hat u. s. w.

Indem wir diese Verhältnisse des Einzeldings zu bestimmten andern Dingen kennen lernen, lernen wir das Einzelding selber kennen, und deßhalb heißen diese Verhältnisse die Merkmale des Einzeldings.

In gleicher Weise hat auch jeder einzelne Mensch seine Merkmale der Art und seine Einzelmerkmale.

Die ersteren sind dieselben, die wir bereits bei der Darstellung des Verletzten und in der Lehre von den Spuren des Thäters an der That und der That am Thäter kennen gelernt haben, und dieselben sind darnach alle die Dinge, welche die Merkmale der höchsten Güter desselben bilden.

Die letzteren sind die Verhältnisse des Menschen zu bestimmten anderen Menschen und Sachen, und erst durch diese Verhältnisse wird der einzelne Mensch von allen andern Menschen unterschieden.

In seiner Unterscheidbarkeit von allen andern Menschen heißt der einzelne Mensch die Person, und die Verhältnisse, welche

die Merkmale des Einzelmenschen bilden, heißen deßhalb auch die persönlichen Verhältnisse.

Die hauptsächlichsten dieser persönlichen Verhältnisse sind —

hinsichtlich des Verhältnisses des Theils zum Ganzen die Abstammung, und als Bezeichnung hierzu dient der Geschlechtsname und der Vorname;

hinsichtlich des Verhältnisses des Orts und der Zeit die Geburt, und als Bezeichnung hiefür dient der Geburtsort und die Geburtszeit;

hinsichtlich des Verhältnisses der Ursache und Wirkung sind es z. B. beim Eigenthum die Beziehung als Besitzer zu einem bestimmten Gut, Hof, Wirthshaus u. s. w.; bei der Ehre die Beziehung als Inhaber einer gewissen Würde u. s. w.; bei der Freiheit der Beruf, der Aufenthalt, das bestimmte Geschäftsverhältniß u. s. w.; bei der Familie die Eltern, der Ehemann, die Ehefrau, die Kinder u. s. w.; bei dem Staat das Geburtsland, der Heimathsort, die Amtsstellung u. s. w.

Alle diese Verhältnisse lernen wir nicht schon dadurch, daß wir den Menschen, sondern erst dadurch kennen, daß wir die Verhältnisse sehen, und wir müssen deßhalb einen Menschen in seinen persönlichen Verhältnissen anschauen, um diese kennen zu lernen.

Außer der Erkenntniß aus eigener Anschauung giebt es aber auch eine Erkenntniß aus fremder Anschauung, und die persönlichen Verhältnisse von Jemand lernen wir deßhalb auch dadurch kennen, daß uns, indem wir Jemand sehen, die persönlichen Verhältnisse desselben mitgetheilt werden.

Beim Verbrecher bilden die persönlichen Verhältnisse des Thäters nicht nur zahlreiche Gründe der Erschwerung oder Erleichterung der Verbrechen, sondern ohne die Kenntniß der Person des Thäters ist auch eine Untersuchung der Zurechenbarkeit nicht möglich, und bei jeder Erkenntniß des Verbrechers ist deßhalb die Erkenntniß der persönlichen Verhältnisse des Thäters m. a. W. der Person des Thäters ein unbedingt nothwendiger Bestandtheil derselben.

So kommt es z. B. bei gewissen Verbrechen darauf an

— hinsichtlich der körperlichen Beschaffenheit —

ob der Thäter Mann oder Weib, unerwachsen oder erwachsen, minderjährig, unmannbar, schwanger, krank u. s. w.;

— hinsichtlich des Eigenthums —

ob der Thäter der Eigenthümer, Miteigenthümer, der Erbe, der Besitzer in eigenem oder fremdem Namen u. s. w.;

— hinsichtlich der Ehre —

ob der Thäter bescholten, unbescholten, Lustdirne, Landstreicher, Bettler u. s. w.;

— hinsichtlich der Freiheit —

ob der Thäter nach seinem Beruf ein Richter, Anwalt, Arzt, Apotheker, Notar, Großwerker, Gewerbsmann, Handwerker, Gold- und Silberarbeiter u. s. w., nach seinem Aufenthalt ein Ausländer oder Inländer, nach seinem bestimmten Geschäftskreis der Drucker, Verleger, Verfasser, Setzer eines Druckwerks, der Gläubiger, Schuldner, Gantner im Verhältniß zu Andern u. s. w.;

— hinsichtlich der Familie —

ob der Thäter die Mutter und hier ob die eheliche oder uneheliche Mutter zu dem bestimmten Kinde, der Ahne, der Abkömmling, der Vormund, der Pfleger des Verletzten u. s. w.;

— hinsichtlich des Staats —

ob der Thäter ein Fremder oder Unterthan des Staates, ob er Staatsbürger, Gemeindebürger, Staatsbeamter, Gemeindebeamter, Kirchenbeamter, höherer, niederer Staatsdiener, Staatsrechner, Gemeinderechner u. s. w. ist.

Bei der Erkenntniß des Thäters sehen wir nun stets den Menschen, welcher der Thäter ist, und wir müssen deßhalb auch nothwendig eine ganze Menge von Merkmalen der Art desselben sehen, aber wenn wir dabei die persönlichen Verhältnisse dieses Menschen nicht schon von früher her kennen und sie bei der dermaligen Anschauung auch nicht entweder selber sehen oder von Andern mitgetheilt erhalten, so erkennen wir zwar bei dieser Anschauung in dem Menschen den Thäter, allein wir lernen noch nicht

seine persönlichen Verhältnisse kennen, und hierzu bedarf es deßhalb noch einer besondern Erkenntniß.

Diese Erkenntniß ist es, was wir die Erkenntniß der persönlichen Verhältnisse des Thäters m. a. W. der Person des Thäters nennen.

Zu dieser Erkenntniß gelangen wir dadurch, daß wir die Anschauung des Thäters zu wiederholen suchen und sobald wir sie erlangt haben nunmehr so lang fortsetzen, bis wir den Thäter in seinen persönlichen Verhältnissen beobachtet haben oder bis uns dieselben von Andern mitgetheilt worden sind.

Sobald wir auf diese Weise die persönlichen Verhältnisse des Menschen kennen gelernt haben, ist unsere Anschauung desselben die Anschauung einer bestimmten Person und die Vergleichung dieses Menschen mit dem früher gesehenen Menschen, in welchem wir den Thäter erkannt haben, ist deßhalb die Vergleichung einer bestimmten Person mit dem Thäter.

Stimmen die Merkmale des jetzt angeschauten Menschen mit dem früher angeschauten Menschen überein, so schließen wir daraus auf die Uebereinstimmung beider, und diese Erkenntniß ist deßhalb die Erkenntniß der Uebereinstimmung einer bestimmten Person mit dem Thäter.

Die Merkmale des Menschen, den wir neuerdings anschauen, sind hier die Anschauungsvorstellungen, die Merkmale des früher angeschauten Menschen, in dem wir den Thäter erkannt haben, sind die Erfahrungsvorstellungen, und die Schlußfolge ist deßhalb auch hier dieselbe wie bei allen früheren Erkenntnissen.

Auch die Erkenntniß der Person des Thäters gründet sich wieder auf andere Erkenntnisse, aus denen sie erst besteht, und die Verschiedenheit dieser Erkenntnisse gründet sich auf die verschiedene Art der Merkmale der Person und des Thäters, welche wir miteinander vergleichen.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

B.

„ a.

Lehrsatz 24.

Erkenntniß der Uebereinstimmung der bestimmten Person mit dem Thäter in den allgemeinen Merkmalen.

Die Erkenntniß der Uebereinstimmung der bestimmten Person mit dem Thäter in den allgemeinen Merkmalen ist die Erkenntniß der Uebereinstimmung eines bestimmten Menschen, dessen persönliche Verhältnisse wir kennen gelernt haben, mit der Beschreibung des Thäters.

Zu Lehrsatz 24.

Indem wir bei der Erkenntniß des Thäters den Menschen angeschaut haben, welchen wir als Thäter erkennen, müssen wir seine Merkmale der Art als Mensch angeschaut haben, und alle diese Merkmale können wir bis zu einem gewissen Grade durch Beschreibung wiedergeben.

Der Mensch, welcher als Thäter erkannt wurde, mußte aber sowohl von denjenigen gesehen worden sein, welche ihn deswegen für verdächtig hielten, weil sie seine Fähigkeit zur Verübung der That sahen, als von denjenigen, welche ihn deswegen für verdächtig hielten, weil sie seine Anwesenheit am Ort und zur Zeit der That sahen, und endlich von denjenigen, welche ihn deswegen für verdächtig hielten, weil sie seinen ursachlichen Zusammenhang mit der That sahen, und von allen diesen Beobachtern des Menschen, welcher als der Thäter erkannt wurde, können deßhalb bis zu einem gewissen Grade auch dessen Merkmale als Mensch beschrieben werden.

Diese beschriebenen Merkmale lassen sich behufs der Fahndung veröffentlichen, und durch diese Fahndung ist es möglich, daß ein Mensch aufgefunden wird, auf welchen die Beschreibung paßt.

Sobald ein solcher Mensch gefunden wird, können wir aber auch seine persönlichen Verhältnisse anschauen, und durch die Anschauung dieses Menschen in seinen persönlichen Verhältnissen wird derselbe eine angeschaute Person.

Diese Person vergleichen wir mit der Beschreibung und stimmt die Beschreibung des Thäters mit dieser Person überein, so haben wir bereits bis zu einem gewissen Grade die Person des Thäters kennen gelernt.

Diese Uebereinstimmung begründet den Verdacht, daß diese Person der Thäter gewesen sein kann und deßhalb können wir diese Person auch die verdächtige Person nennen.

Die in der Beschreibung enthaltenen Merkmale sind die Erfahrungsvorstellungen, die Merkmale dagegen, welche wir an dem jetzt angeschauten Menschen sehen, sind die Anschauungsvorstellungen, und in dem Schlusse aus der Vergleichung beider liegt die Erkenntniß ihrer Uebereinstimmung.

Gerade weil wir die neue Anschauung des Menschen dazu benützen, sei es durch eigene Anschauung, sei es durch Mittheilung Anderer, die persönlichen Verhältnisse desselben kennen zu lernen, ist dieser angeschaute Mensch zugleich auch eine angeschaute Person, und indem wir die Uebereinstimmung dieses Menschen mit der Beschreibung des Thäters erkennen, erkennen wir zugleich die Uebereinstimmung der Beschreibung des Thäters mit einer bestimmten Person.

Nur bis zu einem gewissen Grade sind aber die Merkmale der Art, wie gesagt, der Beschreibung fähig, und die Uebereinstimmung einer bestimmten Person mit der Beschreibung des Thäters ist deßhalb auch nur eine Uebereinstimmung in den allgemeinen Merkmalen der Art.

Ebendeßhalb ist diese Erkenntniß auch nur eine Erkenntniß der Möglichkeit der Uebereinstimmung der bestimmten Person mit dem Thäter, und es müssen noch weitere Uebereinstimmungen

hinzukommen, damit diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit und Gewißheit werden kann.

Demungeachtet ist auch hier diese Möglichkeit die nothwendige Grundlage der Uebereinstimmung überhaupt, und wo die Merkmale der bestimmten Person schon nicht mit den allgemeinen Merkmalen des Thäters übereinstimmen, kann schon von vornherein die Uebereinstimmung beider nicht vorhanden sein.

Dies ist der Grund, warum die Zeugen vor der Gegenüberstellung mit dem Thäter erst eine Beschreibung desselben geben müssen und wenn diese Beschreibung dem Aussehen der Person widerspricht, so ist schon dadurch allein die Möglichkeit der Uebereinstimmung ausgeschlossen.

Des zweiten Hauptabschnitts Unterabschnitt B. „ b.

Lehrsatz 25.

Erkenntniß der Uebereinstimmung der bestimmten Person mit dem Thäter in den besondern Merkmalen.

Die Erkenntniß der Uebereinstimmung der bestimmten Person mit dem Thäter in den besondern Merkmalen ist die Erkenntniß der Uebereinstimmung eines bestimmten Menschen, dessen persönliche Verhältnisse wir kennen gelernt haben, mit der früheren Anschauung des Thäters.

Zu Lehrsatz 25.

Die Sprache ist viel zu beschränkt, um alle Merkmale der Art mittheilen zu können, welche ein Ding der Anschauung darbietet,

und jede aus der Mittheilung genommene Vorstellung eines Dings ist deßhalb auch weit unvollständiger als die aus der Anschauung gewonnene Vorstellung desselben.

Die Erkenntniß der Thäterschaft ist nun dadurch zu Stand gekommen, daß ein Mensch angeschaut wurde, welcher die Fähigkeit zum Verbrechen hatte, daß ferner ein Mensch angeschaut wurde, welcher am Ort und zur Zeit der That anwesend war, daß endlich ein Mensch angeschaut wurde, welcher Spuren der That an sich trug und jeder Beschauer des Menschen in einem dieser Verhältnisse hat deßhalb mehr oder minder vollständig auch die Merkmale der Art dieses Menschen angeschaut.

Durch die Mittheilung dieser Merkmale wurde es inhaltlich des vorigen Lehrsatzes möglich, den Menschen zu entdecken, welcher derselbe Mensch sein kann, wie derjenige, welcher als Thäter erkannt wurde, und im vorigen Lehrsatz haben wir gezeigt, wie wir zu dieser Entdeckung gelangen.

Die Beschauer des Menschen, welcher als Thäter erkannt wurde, haben aber in ihrer Vorstellung noch ein weit vollständigeres Bild von diesem Menschen, als sie es durch ihre Mittheilung geben konnten, und die Vergleichung dieser Vorstellung mit einer erneuerten Anschauung muß deßhalb auch zu einer weit bestimmteren Erkenntniß der Uebereinstimmung des jetzt angeschauten mit dem früher angeschauten Menschen führen, als die bloße Vergleichung desselben mit der Beschreibung des letzteren.

Dies ist der Grund, warum in jeder Untersuchung den Zeugen, wenn sie den Menschen, welchen sie als Thäter erkannt haben, nicht schon von früher her kannten, die bestimmte Person, welche jener Mensch sein soll, vorgestellt wird, und auch hiebei findet wieder eine Vergleichung der Merkmale statt.

Die Merkmale, welche bei der früheren Anschauung des Menschen angeschaut wurden, sind ebendadurch in die Erfahrung übergegangen und bilden deßhalb die Erfahrungsvorstellungen; die Merkmale, welche wir bei der neuen Beschauung sehen, bieten sich derselben unmittelbar dar, und bilden deßhalb die Anschauungsvorstellun-

gen und der Schluß, welcher aus der Vergleichung beiderlei Vorstellungen gezogen wird, enthält die Erkenntniß, ob der jetzt angeschaute Mensch der früher angeschaute Mensch ist, welcher als Thäter erkannt wurde.

Diese neue Anschauung dient uns aber auch hier zugleich dazu, die persönlichen Verhältnisse dieses Menschen anzuschauen, und die Vergleichung der früheren Anschauung des Thäters mit einem neuerdings angeschauten Menschen ist deßhalb auch hier zugleich eine Vergleichung des Thäters mit einer bestimmten Person.

Diejenigen Merkmale der Art, welche wir nicht mehr mitzutheilen vermögen, sind gerade diejenigen, welche dem Einzelding am Meisten ausschließlich angehören, und dieselben heißen deßhalb die besonderen Merkmale.

Ebendeßhalb können wir diese Erkenntniß auch die Erkenntniß der Uebereinstimmung der bestimmten Person mit den besondern Merkmalen des Thäters nennen, und diese Erkenntniß kann bereits zu einem Grade von Wahrscheinlichkeit führen, welcher an Gewißheit gränzt.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

B.

„ C.

Lehrsatz 26.

Erkenntniß der Uebereinstimmung der bestimmten Person mit dem Thäter in den zufälligen Merkmalen.

Die Uebereinstimmung einer bestimmten Person mit dem Thäter in den zufälligen Merkmalen ist die Erkenntniß der

Uebereinstimmung der Spuren eines bestimmten Menschen, dessen persönliche Verhältnisse wir kennen gelernt haben, mit den Spuren des Menschen, in welchem wir den Thäter erkannt haben.

Zu Lehrsatz 26.

Einen Menschen, wenn wir ihn auch nicht unmittelbar die That begehen gesehen haben, können wir demungeachtet als Thäter erkennen, wenn wir seine Fähigkeit zur Verübung des Verbrechens, seine Anwesenheit am Ort und zur Zeit der That und seinen ursachlichen Zusammenhang mit der That erkannt haben, und diesen Zusammenhang erkennen wir dadurch, daß wir an dem Menschen solche Spuren wahrnehmen, welche sich als Spuren der That herausstellen.

Diese Spuren können sich an der neuerdings angeschauten Person wiederfinden und auch diese neuerdings angeschauten Spuren können wir wieder mit den früher angeschauten Spuren vergleichen.

Stimmen diese Spuren der bestimmten Person mit den früher am Thäter gesehenen Spuren überein, so läßt sich daraus schließen, daß die jetzt angeschaute Person derselbe Mensch ist, wie derjenige, an welchem schon früher diese Spuren angeschaut wurden und dieselben bilden deshalb eine neue Reihe von Merkmalen, aus denen auf die Uebereinstimmung der Person mit dem Thäter geschlossen werden kann.

Von dieser Vergleichung der Spuren gilt ganz dasselbe, was von der Uebereinstimmung der Person mit dem Thäter gesagt worden ist, und auch die an der bestimmten Person entdeckten Spuren müssen vom Zeugen nicht nur übereinstimmend beschrieben, sondern auch auf Vorzeigen als dieselben erkannt werden, welche der Zeuge früher am Thäter gesehen hat.

Ist z. B. einem Zeugen von Jemand eine Uhr angeboten worden, welche sich später als gestohlen herausstellt; hat ein Zeuge Jemand ein Kind führen sehen, welches später als geraubt vermißt wird; hat ein Zeuge Jemand einen Hut tragen sehen, wie der Hut

des Ermordeten beschrieben wird, so müssen die Zeugen nicht nur den Jemand, wenn er entdeckt wird, genau beschreiben können und auf Vorstellen wieder erkennen, sondern sie müssen auch die Spuren, also hier die Uhr, das Kind, den Hut, beschreiben und zur Wiedererkennung vorgezeigt erhalten.

Natürlich sucht jeder Verbrecher seine Beziehung zu verdächtigen Sachen zu verbergen und wenn sich dieselben der Anschauung darbieten, so ist ihre Erscheinung nur eine zufällige.

Aus diesem Grunde heißen die Spuren auch die zufälligen Merkmale und die Erkenntniß der Uebereinstimmung der am Verdächtigen gesehenen Spuren mit den an der Person gesehenen Spuren können wir deßhalb auch die Erkenntniß der Uebereinstimmung der bestimmten Person und des Thäters in den zufälligen Merkmalen nennen.

Die neuerdings an der bestimmten Person gesehenen Spuren bilden die Anschauungsvorstellungen, die früher am Thäter gesehenen Spuren bilden die Erfahrungsvorstellungen und aus der Vergleichung beider kann auf die Uebereinstimmung der einen mit den andern und folgeweise auf die Uebereinstimmung der Person mit dem Thäter selber geschlossen werden.

Auch hier geschieht mithin die Erkenntniß auf dieselbe Weise wie bei den früheren Erkenntnissen.

Rückblick
auf die
Erkenntniß der Person des Thäters.

Wie mit der Erkenntniß des gegenständlichen Thatbestands zugleich die Erkenntniß der Thäterschaft verbunden sein kann, so kann mit der Erkenntniß der Thäterschaft auch zugleich die Erkenntniß der Person des Thäters verbunden sein.

Die Person von Jemand erkennen oder was gleichbedeutend ist, Jemand persönlich kennen lernen, heißt die persönlichen Verhältnisse eines bestimmten Menschen, den wir anschauen, erkennen oder kennen

lernen, und diese Verhältnisse lernen wir kennen, indem wir den Menschen in diesen Verhältnissen sehen oder dieselben, indem wir den Menschen anschauen, von Andern mitgetheilt erhalten.

Den Menschen, in welchem wir den Thäter erkennen, sei es nun, daß wir ihn unmittelbar die That begehen sehen, oder daß wir seine Thäterschaft aus seiner Fähigkeit zur Verübung der That, aus seiner Anwesenheit am Ort und zur Zeit der That und aus seinem ursachlichen Zusammenhang mit der That schließen, — diesen Menschen können wir nun hinsichtlich seiner Person schon früher kennen gelernt haben, sei es, daß wir seine persönlichen Verhältnisse selber gesehen, sei es, daß wir sie von Andern mitgetheilt erhalten haben, oder wir können diese Verhältnisse während der Erkenntniß seiner Thäterschaft kennen lernen, indem wir dabei seine persönlichen Verhältnisse entweder selber sehen oder von Andern erkundigen, und in diesen Fällen lernen wir zu gleicher Zeit in diesem Menschen nicht nur den Thäter, sondern auch seine Person kennen.

In diesen Fällen ist daher mit der Erkenntniß des Thäters auch die Person desselben erkannt, und es bedarf hierzu keiner besondern Erkenntniß mehr.

So können z. B. die Zeugen einer Gotteslästerung den Thäter die gotteslästernden Reden selber aussprechen gesehen und gehört haben, und wenn ihnen dabei der Thäter von früher her bekannt war oder wenn sie sich während des Vorfalls bei Andern nach der Person des Thäters erkundigen konnten, oder endlich, wenn sie nach dem Vorfall so lang mit ihm umgingen, bis sie ihn in seinen persönlichen Verhältnissen selber beobachtet hatten, so haben die Zeugen mit der Erkenntniß des Thäters auch die Erkenntniß der Person des Thäters beendigt.

Ebenso können auch bei der mittelbaren Erkenntniß der That die Zeugen z. B. aus der Zeitung erfahren, daß auf dem Weg, den sie gegangen sind, eine Brieftasche mit viel Geld verloren gegangen ist, und die einen erinnern sich nicht nur, daß damals ein Postknecht mit einem leeren Wagen vorüber kam, daß er eine Zeit lang stille hielt und vom Wagen herabstieg, sondern die andern haben auch gesehen, wie er später die Brieftasche weggeworfen hat u. s. w.

Wenn die Zeugen hier den Postknecht gekannt oder von Vorübergehenden, die ihn kannten, dessen persönliche Verhältnisse bestimmt genug erfahren haben, so ist mit der blos mittelbaren Erkenntniß des Thäters auch schon dessen Person bekannt, und es bedarf auch hier keiner besondern Erkenntniß desselben.

War dagegen den Zeugen der Postknecht nicht schon von früher her bekannt und konnte ihnen auch Niemand, der sonst um den Weg ist, die persönlichen Verhältnisse desselben sagen, so ist zwar durch mittelbare Erkenntniß der Thäter, aber dessen Person ist noch nicht bekannt geworden, und es bedarf dazu noch einer besondern Erkenntniß.

Gehen wir auch hier noch zur Fragestellung über, so vereinfacht sich dieselbe nunmehr noch weiter dahin, daß wir stets nach einer bestimmten Person fragen, während wir, so lang noch nicht die Person des Thäters erkannt ist, nur nach einem Thäter zu fragen vermögen, welchen wir blos durch Beschreibung zu bestimmen im Stand sind.

Außerdem reihen sich nunmehr an die seither aufgeführten Fragen nach dem gegenständlichen Thatbestand und der Person des Thäters auch noch die Fragen über die Erschwerungs- und Erleichterungsgründe an, welche aus den persönlichen Verhältnissen des Thäters entnommen sind, und die Fragestellung kann sich daher bei gewissen Verbrechen auch noch über gewisse persönliche Verhältnisse des Thäters ausdehnen.

Wir haben diese Verhältnisse, soweit sie Erschwerungs- oder Erleichterungsgründe bilden, schon oben aufgeführt, und wenden hier nur das wichtigste Beispiel derselben an, nämlich das Verhältniß des Thäters zum Verletzten beim Kindsmord.

Der Verletzte bei diesem Verbrechen ist ein neugebornes Kind und der Thäter ist die Mutter dieses Kinds, denn ist der Thäter eine andere Person, so ist die That zwar immerhin noch eine Tödtung, aber nicht mehr das Verbrechen des Kindsmords.

Bei der Fragestellung in Fällen, in welchen der Verdacht des Kindsmords vorhanden ist, fragen wir mithin z. B.

Ist das am ꝛc. in ꝛc. aufgefundene Kind dadurch an seinem Leibe verletzt worden, daß eine gewaltsame Einwirkung von dritter Hand auf dasselbe geübt worden ist;

hat diese Einwirkung den Tod des Kinds zur Folge gehabt;

ist das Kind ein neugebornes gewesen;

ist N. N. der Thäter dieser That;

ist dieser Thäter die Mutter des Kinds? —

— ja, wo das Gesetz zum Begriff des Kindsmords die Unehelichkeit voraussetzt, kommt noch die weitere Frage hinzu, —

hat diese Mutter das Kind unehelich geboren?

Die Beantwortung der Frage nach diesem persönlichen Verhältniß des Thäters zu dem Verletzten im Fall des Verdachts des Kindsmords ist beim Mangel des unmittelbaren Beweises oft eine sehr schwierige, und die Untersuchung muß deßhalb alle Thatsachen erschöpfen, welche zu Inzichten benützt werden können.

Diese Thatsachen fallen wieder unter dieselben Gesichtspunkte, welche für die Inzichten überhaupt gelten, und dieselben sind deßhalb, ob die Person geboren hat, ob sie in der vermuthlichen Zeit der Geburt des Kinds geboren hat, endlich ob Merkmale von ihr am Kind oder vom Kinde an ihr zurückgeblieben sind, welche auf das persönliche Verhältniß der Mutterschaft zu diesem Kind hinweisen, z. B. die Kleidung des Kinds mit demselben Stoff, wie er sich im Besitz der Thäterin befindet u. s. w.

Des
zweiten Hauptabschnitts
Unterabschnitt
C.

Lehrsatz 27.

Erkenntniß der Zurechenbarkeit des Thäters.

Die Erkenntniß der Zurechenbarkeit des Thäters ist die Erkenntniß des Vorhandenseins des Wissens und Willens des Thäters bei der leiblichen Verübung der That.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß der Zurechnungsfähigkeit, des bösen Hangs und der verbrecherischen Willensbestimmung des leiblichen Thäters.

Zu Lehrsatz 27.

Die thatsächliche Grundlage des Verbrechens ist das ursachliche Verhältniß, und je nach der Art seiner Bestandtheile wird dasselbe zur That und zum Verbrechen.

Einer der Hauptbestandtheile des ursachlichen Verhältnisses ist das Subjekt, und diejenige Art desselben, welche vorausgesetzt wird, damit das ursachliche Verhältniß eine That sein soll, ist die Eigenschaft des Subjekts als Mensch.

Das Auszeichnende des Menschen vor allen andern Dingen ist seine Eigenschaft als körperlich-geistiges Wesen, und schon diese Doppel-Eigenschaft an und für sich bringt es mit sich, daß das Subjekt der That nicht blos das leibliche, sondern auch geistige Subjekt derselben sein muß.

Auch diese geistige Thäterschaft des Verbrechens hat so gut ihre eigene Entwicklung, wie die leibliche Thäterschaft desselben, und auch die Erkenntniß davon muß sich, deßhalb wieder auf untergeordnete Erkenntnisse gründen.

Die Erkenntniß der Geistigkeit des leiblichen Thäters des Verbrechens nennen wir die Erkenntniß der Zurechenbarkeit, und diese Erkenntniß umfaßt wieder eine dreifache Erkenntniß, nämlich diejenige der Zurechnungsfähigkeit, des bösen Hangs und der verbrecherischen Willensbestimmung des Thäters.

Aus Erfahrung kennen wir die Thatsachen, aus welchen auf das Vorhandensein oder den Mangel dieser geistigen Vermögen, Eigenschaften und Thätigkeiten geschlossen werden kann und die Anschauung kann uns diese Thatsachen an der Person des Thäters vorstellen.

Durch den Schluß aus der Vergleichung dieser Anschauungsvorstellungen mit jenen Erfahrungsvorstellungen gelangen wir zur Erkentniß, ob die Zurechnungsfähigkeit, der böse

Hang, die verbrecherische Willensbestimmung, überhaupt also ob die Zurechenbarkeit bei dem Thäter vorhanden gewesen ist, und auch diese Erkenntnisse geschehen mithin auf dieselbe Weise wie die früheren.

Des
zweiten Hauptabschnitts
Unterabschnitt
C.
„ a.

Lehrsatz 28.

Erkenntniß der Zurechnungsfähigkeit des Thäters.

Die Erkenntniß der Zurechnungsfähigkeit des Thäters ist die Erkenntniß des Vorhandenseins der Fähigkeit des leiblichen Thäters zu wissen und zu wollen.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß des Vorhandenseins des Erkenntnißvermögens und des Willensvermögens bei dem Thäter.

Zu Lehrsatz 28.

Die ganze geistige Thätigkeit des Menschen beruht auf dem doppelten Verhältniß, in welchem jedes Ding zur Wirklichkeit außer ihm stehen kann, nämlich entweder Wirkungen der Außenwelt zu empfangen oder Wirkungen auf die Außenwelt auszuüben.

Das erstere Verhältniß liegt dem Erkenntnißvermögen, das letztere dem Willensvermögen zu Grund.

Die Wirklichkeit besteht aus den Dingen und ihren Veränderungen, und sobald eine Erscheinung derselben kräftig genug ist, um eine Einwirkung auf unsere Anschauung zu üben, so tritt dieselbe als Anschauungsvorstellung vor den Verstand.

Die Anschauung weckt die Erfahrung und mit der Anschauungs-

vorstellung treten deßhalb zugleich auch die Erfahrungsvorstellungen vor den Verstand.

Der Verstand vergleicht beiderlei Vorstellungen, und in dem Schlusse, den er aus dieser Vergleichung zieht, gelangt er zu der Erkenntniß.

Anschauungsvermögen, Erfahrungsvermögen und Verstand sind mithin die dreierlei Vermögen, auf welche sich das Erkenntnißvermögen gründet, und insoweit eines dieser untergeordneten Vermögen mangelt, mangelt auch das Erkenntnißvermögen.

Aus diesem Grunde spricht das Gesetz den Taubstummen, den Stummen, den Tauben mehr oder minder die Zurechnungsfähigkeit ab, und der Mangel des Anschauungsvermögens begründet deßhalb einen eigentlichen Aufhebungsgrund der Zurechnungsfähigkeit des Thäters.

Das Erfahrungsvermögen gründet sich auf die Mannichfaltigkeit und Wiederholung der Anschauung, und je beschränkter die Ausübung der letztern ist, desto beschränkter ist die Erfahrung.

Aus diesem Grund spricht das Gesetz der Jugend, den in der Abgeschiedenheit oder unter wilden Völkern aufgewachsenen Personen mehr oder minder die Zurechnungsfähigkeit ab, und auch der Mangel der Erfahrung bildet deßhalb einen Grund der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit.

Der Verstand ist das Vermögen der Seele, die Anschauungs- und Erfahrungsvorstellungen zu Begriffen, zu Urtheilen und Schlüssen zu vereinigen, und dieses Vermögen stützt sich auf die Gesetze des Denkens, welche dem Verstand von der Vernunft vorgestellt werden.

Je empfänglicher die Seele für diese Einwirkung der Vernunft ist, desto lebendiger, je unempfänglicher sie dafür ist, desto schwächer wirkt der Verstand, und diese Schwäche des Verstandes geht auf einer gewissen Stufe in die verschiedenen Abstufungen des Blödsinns über.

Jede Stufe des Blödsinns hebt in einem gewissen Grade die Zurechnungsfähigkeit auf, und auch der Mangel an Verstand

begründet mithin einen Aufhebungsgrund der Zurechnungsfähigkeit.

Von der Seite des Erkenntnißvermögens sind hiernach Gründe der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit der Sinnenmangel, die Unerfahrenheit und der Blödsinn.

Neben dem Erkenntnißvermögen als dem Vermögen der Seele, die Einwirkungen der Außenwelt aufzunehmen, geht das weitere Vermögen der Seele einher, auf die Außenwelt Einwirkungen auszuüben und dieses Vermögen heißt das Willensvermögen.

Jede Einwirkung der Außenwelt auf die Seele wirkt nicht nur als Anschauungsvorstellung auf das Erkenntnißvermögen, sondern auch als Empfindung auf unser Gefühlsvermögen, und jede solche Empfindung ist entweder angenehm oder unangenehm.

Ist dieselbe stark genug, um andere gleichzeitige Empfindungen zu überdauern, so entsteht das Streben der Seele, die angenehme Empfindung zu befördern, oder die unangenehme Empfindung zu unterdrücken, und dieses Bestreben ist die Begierde.

Dieses Vermögen der Seele, die Einwirkungen der Außenwelt als angenehm oder unangenehm zu empfinden, und dieser Empfindung nachzugeben oder zu widerstreben, heißt das Gefühls- und Begehrungsvermögen, und diese beiden Vermögen bilden die Vermögen der Seele als Willen.

Auch als Willen hat die Seele ihre Krankheiten, und diese begreifen wir unter dem Namen der Seelenstörung.

Die Krankheit insbesondere des Gefühlsvermögens ist die Schwermuth, diejenige des Begehrungsvermögens ist die Narrheit, und beide haben wieder je nach dem Gegenstand, auf den sie gerichtet sind, ihre verschiedenen Unterarten.

Der Schwermuth und der Narrheit liegen wohl in der Regel leibliche Krankheiten zu Grunde, und diese rufen eigene von der Außenwelt unabhängige Vorstellungen und Empfindungen hervor.

Durch dieselben werden die Einwirkungen der Außenwelt verfälscht, und jede Seelenstörung zerstört deßhalb die richtige Auffassung der Thatsachen.

Die Richtigkeit der Vorstellungen bedingt aber die Richtigkeit der Erkenntniß und die Freiheit der Entschließung darauf, und Schwermuth und Narrheit bilden deßhalb die Gründe der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit hinsichtlich des Willensvermögens.

Des

zweiten Hauptabschnitts
Unterabschnitt
C.
„ b.

Lehrsatz 29.

Erkenntniß des bösen Hangs des Thäters.

Die Erkenntniß des bösen Hangs des Thäters ist die Erkenntniß des Vorhandenseins einer vorherrschenden Leidenschaft bei dem Thäter.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß der früheren Aeußerung böser Begierden und böser Vorsätze und der Begehung unrechter Thaten des Thäters.

Zu Lehrsatz 29.

Die Anlage des Erkenntniß- und Willensvermögens, welche der Mensch besitzt, begründet dessen Fähigkeit zu wissen und zu wollen, allein damit diese Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, ist es nothwendig, daß der Mensch jene Vermögen anwendet.

Die Art und Weise, wie diese Anwendung geschieht, lehrt die Seelenlehre, und wir entnehmen dieser Lehre eine kurze Darstellung jener Anwendung.

Das Erkenntniß- wie das Willensvermögen der Seele wird nur durch eine äußere Anregung in Thätigkeit gesetzt und jede solche

Anregung beruht auf einem ursachlichen Verhältniß, in welches gewisse Dinge und Veränderungen der Außenwelt zur Seele treten.

Die Wirkung dieses ursachlichen Verhältnisses tritt zunächst durch das Wahrnehmungsvermögen der Seele als Anschauungsvorstellung vor den Verstand und dieser erhebt die Anschauungsvorstellung mit Hilfe der Erfahrung zur Erkenntniß.

Das Verfahren des Verstandes bei dieser Erkenntniß ist das nämliche, welches wir seither wiederholt beschrieben haben, und sobald diese Erkenntniß vollständig zu Stand kommt, ist sie die Erkenntniß des ursachlichen Verhältnisses, auf welchem die Einwirkung auf die Seele beruht.

Diese Erkenntniß wirkt weiter auf die Seele als Willen, und diese weitere Wirkung ist das Gefühl.

Jedes Gefühl ist entweder ein angenehmes oder unangenehmes, und dasselbe ruft das Bestreben der Seele hervor, das ursachliche Verhältniß, insofern dasselbe ein angenehmes Gefühl erweckt, zu befördern, oder insofern dasselbe ein unangenehmes Gefühl erweckt, zu verhindern.

Die Seele als das Vermögen, die Einwirkungen der Außenwelt als angenehme oder unangenehme Gefühle zu empfinden und diesem Gefühl nachzustreben oder zu widerstreben, heißt das Willensvermögen oder der Wille und erstere Richtung desselben heißt insbesondere das Gefühlsvermögen, letztere das Begehrungsvermögen.

Auch jenes Bestreben tritt wieder als neue Anschauungsvorstellung vor die Seele als Verstand, und dieser erhebt die Anschauungsvorstellung mit Hilfe der Erfahrung zur Erkenntniß des ursachlichen Verhältnisses, welches eintreten muß, wenn das angenehme Gefühl fortdauern oder das unangenehme Gefühl aufhören soll.

Das ursachliche Verhältniß, welches zuerst das Erkenntniß- und Gefühlsvermögen in Thätigkeit versetzt, heißt die Veranlassung, dasjenige ursachliche Verhältniß, welches eintreten muß, damit das

angenehme Gefühl fortdauert oder das unangenehme Gefühl aufhört, heißt der Zweck, und das Bestreben der Seele nach der Verwirklichung dieses ursachlichen Verhältnisses heißt die Begierde.

Beharrt die Begierde vor der Seele, so tritt auch sie wieder als neue Anschauungsvorstellung vor den Verstand, und dieser erhebt die Anschauungsvorstellung mit Hilfe der Erfahrung zur Erkenntniß der That, welche ausgeführt werden muß, wenn der Zweck erreicht werden soll.

Zugleich tritt aber auch wieder diese Erkenntniß vor die Seele als Willen und vor diesem streiten sich die Sinnlichkeit und die Vernunft um den Sieg des Rechts oder Unrechts, bis jene oder diese die Seele zur Entscheidung drängt.

Der Wille, insofern er das Vermögen der Seele ist, die That, welche zur Erreichung eines Zwecks dient, mit den Grundsätzen über Recht und Unrecht zu vergleichen, und sich für das eine oder andere zu entscheiden, heißt das Gewissen, und die Entscheidung, welche das Gewissen trifft, heißt der Entschluß oder der Vorsatz.

Beharrt auch der Vorsatz vor der Seele, so drängt diese zur Verwirklichung desselben und diese Verwirklichung heißt die Ausführung der That.

Diese Art der Entstehung hat jede That, und sowohl die rechte wie die unrechte That entstehen deßhalb auf diese Weise.

Ob sie eine rechte oder unrechte That ist, hängt davon ab, ob die Wirkung in der auszuführenden That die Rechte Anderer befördert oder verletzt und die Verbrecherischkeit des Willens bei einer That besteht deßhalb nicht darin, daß der Wille eine That zur verbrecherischen macht, sondern nur, daß er sich der Verbrecherischkeit der That bewußt ist.

Erhält bei dem Kampfe des Rechts und Unrechts vor dem Gewissen die Sinnlichkeit die Oberhand, so zwingt diese die Seele, das erkannte Recht zu unterlassen oder das erkannte Unrecht zu thun, und in diesem Falle ist der Vorsatz und die darauf folgende That rechtswidrig.

Ist vollends die Wirkung eine das fremde Recht unmittel-

bar verletzende, so ist der Vorsatz ein verbrecherischer und die vorgesetzte That ein Verbrechen.

Von Natur ist jedoch der Wille des Menschen gutgeartet, und da das Verbrechen die schwerste Art des Unrechts ist, so ist es nicht möglich, daß der Mensch in einem einzigen Schritte von der Tugend zum Verbrechen übergeht, sondern dieser Uebergang setzt stets voraus, daß der Mensch zuvor eine längere Stufenleiter des Unrechts durchgemacht hat.

Diese Stufenleiter besteht aber gerade in der Nährung böser Begierden, in der Fassung böser Vorsätze und in der Verübung unrechter Thaten.

Je länger sich die Seele der Vorstellung von der Befriedigung böser Begierden hingiebt, je öfter sie die Begierde zum Vorsatz reifen läßt, je leichter sie vom bösen Vorsatz zur That übergeht, desto empfänglicher wird die Seele für solche Begierden und desto schwerer fällt dem Gewissen der Kampf mit denselben.

Diese Empfänglichkeit der Seele für Begierden einer gewissen Art ist die Leidenschaft, und die Leidenschaften sind es, welche die Quelle der Verbrechen bilden.

In einer herrschenden Leidenschaft liegt die erste Entstehung jedes Verbrechens und in jeder wichtigeren Untersuchung suchen wir deßhalb diese Leidenschaft zu erforschen.

Wie nun die Leidenschaft durch die Wiederkehr böser Begierden, böser Vorsätze, unrechter Thaten entsteht, so läßt sich auch umgekehrt aus solchen auf die Leidenschaft schließen und die bösen Begierden, die bösen Vorsätze und die unrechten Thaten bilden deßhalb die Spuren einer vorhandenen Leidenschaft.

Die erstern äußern sich in Wünschen und Befürchtungen, die andern in Drohungen, die letzten in der Begehung von Thaten, und Wünsche und Befürchtungen, Drohungen und Thaten sind mithin die Merkmale der Leidenschaft.

Da die Begierde das Bestreben nach der Verwirklichung eines ursachlichen Verhältnisses ist und jedes ursachliche Verhältniß, in welches der Mensch zur Außenwelt tritt, sich auf eines der höchsten

Güter des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums, der Ehre, der Freiheit, der Familie, des Staats bezieht, so bezieht sich auch die Leidenschaft als eine bloß verstärkte Begierde stets auf eines dieser höchsten Güter und es läßt sich deßhalb nach denselben eine Eintheilung der Leidenschaften treffen.

Wie sich aber die Begierde stets entweder in der Richtung der Erhaltung oder der Zerstörung bewegt, so lassen sich auch bei jeder Leidenschaft diese beiden Richtungen unterscheiden.

So beziehen sich —

auf das Leben die Liebe und der Haß;
„ die Gesundheit die Selbstsucht und der Neid;
„ das Eigenthum die Habsucht und der Geiz;
„ die Ehre der Ehrgeiz und die Eifersucht;
„ die Freiheit der Stolz und die Furcht u. s. w.

und auch jede dieser verschiedenen Arten der Leidenschaften hat wieder eine Menge von Unterarten.

Da die Leidenschaft nur durch die Wiederkehr der Begierden einer gewissen Art entstanden ist, so zeigt dieselbe stets auf eine Nachgiebigkeit gegen diese Begierden hin, und indem wir das Vorhandensein einer Leidenschaft erkennen, erkennen wir deßhalb auch den Hang zu bösen Begierden oder den bösen Hang.

Die Erkenntniß der herrschenden Leidenschaft können wir deßhalb, wie oben geschehen, auch die Erkenntniß des bösen Hangs nennen.

Aber nicht allein durch böse Begierden, böse Vorsätze und unrechte Thaten im Allgemeinen kann sich eine Leidenschaft äußern, sondern dieselbe kann auch schon zu Verbrechen, ja zur Wiederholung von Verbrechen derselben Art geführt haben, und in diesem Falle können wir sogar auf den Hang zu Verbrechen im Allgemeinen oder sogar zu Verbrechen einer gewissen Art schließen.

Die Neigung eines Menschen in seinem Willen und Handeln zum Recht oder Unrecht nennen wir seine Denk- und Handlungsweise und das Urtheil darüber den guten oder schlechten Leumund.

Die Erkenntniß der Leidenschaft können wir deßhalb auch als die Erkenntniß des Leumunds des Thäters bezeichnen und dieser Namen ist der übliche, welchen diese Erkenntniß führt.

Fragen wir nach der Bedeutung dieser Erkenntniß für den Beweis der Absicht, so müssen wir davon ausgehen, daß der Wille des Menschen von Natur gut geartet ist und für jeden Menschen spricht deßhalb die Vermuthung der Rechtlichkeit.

Sind nun in einem vorhandenen Falle für die Absicht selber zur unrechten That besondere Inzichten derselben vorhanden, so ist die Willensbestimmung schon durch diese Inzichten erweisbar, und es kann sich wenigstens für den Beweis nicht mehr weiter um das Vorhandensein der Leidenschaft des Thäters handeln; sind aber diese besondern Inzichten nicht vorhanden, so ist die Willensbestimmung zweifelhaft, und in diesem Falle entscheidet die Inzicht des guten oder des schlechten Leumunds.

Nicht allein für den Beweis der Willensbestimmung, sondern auch für die Strafausmessung kann aber der Leumund von Einfluß sein und hieher gehören die Fragen nach der Wiederholung und nach dem Rückfall in das Verbrechen.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

C.

„ c.

Lehrsatz 30.

Erkenntniß der verbrecherischen Absicht.

Die Erkenntniß der verbrecherischen Absicht des Thäters ist die Erkenntniß der Bestimmung des leiblichen Thäters zur vorhandenen verbrecherischen That durch sein Wissen und Willen.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß des Vorhandenseins eines Beweggrunds, des Vorsatzes, und des Vorbedachts des Thäters bei der That.

Zu Lehrsatz 30.

Ohne daß ein gegenständlicher Thatbestand eines Verbrechens vorhanden ist, kann überhaupt kein Verbrechen vorhanden sein, und auch bei der ganzen folgenden Darstellung wird deßhalb der gegenständliche Thatbestand stets als vorhanden vorausgesetzt.

Dieser Thatbestand, ja selbst die Zurechnungsfähigkeit und der böse Hang des leiblichen Thäters können aber vorhanden sein, ohne daß dem Thäter die That zum Verbrechen zugerechnet werden kann, und außer der Zurechnungsfähigkeit und außer dem bösen Hang muß es deßhalb noch eine weitere Entwicklung des Wissens und Willens geben, welche zur Zurechenbarkeit gehört.

Nur wo der Mensch zu einer leiblich von ihm begangenen That durch seine eigene Erkenntniß und seinen eigenen Willen bestimmt worden ist, kann ihm dieselbe zugerechnet werden, und diese Selbstbestimmung des Menschen zur That durch sein Wissen und Willen ist nunmehr die Entwicklung des Wissens und Willens in einem bestimmten Falle oder die Absicht.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

C.

„ c.

„ „ α.

Lehrsatz 31.

Erkenntniß des Beweggrunds zur That.

Die Erkenntniß des Beweggrunds des Thäters bei der

That ist die Erkenntniß des Vorhandenseins der Veranlassung zur That und der Begierde, welche durch diese Veranlassung erzeugt worden ist.

Jene Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß des ursachlichen Verhältnisses eines gewissen Dings zu dem Thäter, durch welches eine gewisse Leidenschaft erregt werden konnte; diese dagegen auf die Erkenntniß des Bestrebens oder Widerstrebens, welches bei dem Thäter durch das ursachliche Verhältniß für oder wider dieses Ding erzeugt worden ist.

Zu Lehrsatz 31.

Weder das Erkenntnißvermögen noch das Willensvermögen des Menschen wird in Thätigkeit gesetzt ohne eine Anregung von Außen und jede solche Anregung beruht auf einem ursachlichen Verhältniß, in welches gewisse Dinge und Veränderungen zur Seele treten.

Jedes solches ursachliche Verhältniß, wenn nicht alsbald andere ursachliche Verhältnisse dasselbe wieder verdrängen, tritt durch das Anschauungs- (Wahrnehmungs-) Vermögen vor die Seele als Verstand, und dieser erhebt die Anschauungsvorstellung durch das schon oft erwähnte Verfahren zur Erkenntniß.

Jenes ursachliche Verhältniß heißt die Veranlassung, und diese Erkenntniß ist deßhalb die Erkenntniß der Veranlassung.

Diese Erkenntniß tritt weiter durch das Empfindungsvermögen vor die Seele als Willen, und diese Empfindung ist das Gefühl.

Jedes Gefühl ist aber entweder angenehm oder unangenehm, und dasselbe weckt in der Seele als Willen das Bestreben für oder wider das ursachliche Verhältniß, durch welches das Gefühl entstanden ist.

Dieses Streben tritt von Neuem als Anschauungsvorstellung vor

den Verstand, und dieser erhebt dasselbe zur Erkenntniß des weitern ursachlichen Verhältnisses, welches eintreten muß, damit das Gefühl der Lust befriedigt oder das Gefühl der Unlust beseitigt wird.

Das Bestreben der Seele nach der Beförderung oder Beseitigung des ursachlichen Verhältnisses, durch welches das Gefühl der Lust oder Unlust erzeugt worden ist, heißt die Begierde und das ursachliche Verhältniß, welches dazu dient, der Begierde die Befriedigung zu verschaffen, heißt der Zweck.

Die Veranlassung und die Begierde zusammen bilden den Beweggrund zur That.

Der Beweggrund bildet die erste Stufe der Entwicklung des Wissens und des Willens des Menschen zu einer künftigen That, und es giebt keine zurechenbare That eines Menschen, ohne daß ein Beweggrund dazu vorhanden gewesen wäre.

Wo eine That, aber kein Beweggrund dazu vorhanden ist, da ist die That nicht mit Wissen und Willen begangen, und der Mangel des Beweggrunds hebt deßhalb die Zurechenbarkeit der That auf.

Wer vom Dach herunterstürzt und einen Andern todtschlägt, wer auf dem Eise hinfällt und einen Andern zu Fall bringt, daß dieser den Fuß bricht, wer unversehens von einem vorübergehenden Wagen auf ein Glasfenster geworfen wird, daß dieses zerbricht u. s. w., begeht eine That, welche den gegenständlichen Thatbestand des Verbrechens enthält, und ist mithin der leibliche Thäter zur That, allein demungeachtet wird ihm die That nicht zugerechnet.

Der Grund davon ist, daß kein Beweggrund zur That vorhanden war, und mithin das Wissen bei der That nicht vorhanden sein konnte.

Alle diese Fälle kommen darin überein, daß sie aus der Einwirkung einer übermächtigen Naturkraft entstehen, durch welche die That herbeigeführt wird, ohne daß der Thäter sie erkennen und abwenden konnte, und diese Einwirkung nennen wir die Einwirkung höherer Gewalt.

Diese Fälle sind die sog. reinen Zufälle, und dieselben bilden deßhalb die erste Art der Aufhebungsgründe der Zurechen-

barkeit einer vorhandenen That bei vorhandener Thäterschaft und vorhandener Zurechnungsfähigkeit.

Zu denselben gehören auch unvermeidliche körperliche Zustände, welche eine vorübergehende Besinnungslosigkeit zur Folge haben, wie Schlafsucht, Fallsucht, Nachtwandel u. s. w., denn auch diese Zustände sind rein natürliche, welche außerhalb des Wissens und Willens liegen, und ohne deren Mitwirkung die That herbeiführen.

Zu diesen Zuständen gehört auch die vollständige Betrunkenheit, wenn dieselbe unverschuldet ist.

So wie der Beweggrund zu einer That aus der Veranlassung und aus der dadurch erzeugten Begierde entsteht, ebenso läßt sich auch umgekehrt, wo die That eines Menschen vorliegt, aus dem Vorhandensein einer Veranlassung zu derselben und der Begierde, welche durch die Veranlassung erzeugt worden ist, auf das Vorhandensein und die Art des Beweggrunds schließen, durch welche der Mensch zu der That getrieben wurde und die Veranlassung und die Begierde sind deßhalb die Spuren des Beweggrunds.

Die Veranlassung selber wieder ist aber ein ursachliches Verhältniß gewisser Dinge und Veränderungen zu dem Menschen, und läßt sich deßhalb äußerlich erkennen.

Dahin gehören z. B. das Feindschafts- und Freundschaftsverhältniß, der Zustand der Dürftigkeit oder des Ueberflusses, des Schuldverhältnisses, der Mitbewerbung u. s. w.

Auch die Begierde hat ihre eigenthümlichen Aeußerungen, und durch diese Aeußerungen wird auch die Begierde äußerlich erkennbar.

Dahin gehören z. B. die Verwünschungen und Liebkosungen, die Wünsche und Befürchtungen, das Lob und der Tadel, die Anpreisung und Geringschätzung u. s. w.

Ist es nun in einem einzelnen Falle zweifelhaft, ob ein bloßer Zufall oder ob Absicht vorhanden ist, so bedarf es bestimmter Kennzeichen, an welchen das Vorhandensein der Absicht erkannt werden kann, und diese Kennzeichen sind vor Allem die Spuren des Beweggrunds zu der vorhandenen verbrecherischen That.

In diese Lehre vom Beweggrund zum Verbrechen gehören nunmehr auch die Fälle, welche wir im gegenständlichen Thatbestand als Ausnahmsfälle von dem Erforderniß der Verletzung des Wissens und Willens des Verletzten aufgeführt haben, und auf jene Fälle müssen wir daher hier noch einmal zurückkommen.

Wie wir dort auszuführen suchten, setzt eine That, um ein Verbrechen zu sein, nicht nur die thatsächliche Verletzung eines höchsten Guts, sondern auch die Verletzung des Willens des Verletzten voraus, dieses höchste Gut zu bewahren, und die verletzende Wirkung, durch welche eine That zum Verbrechen wird, war deßhalb eine doppelte, nämlich die Verletzung des höchsten Guts und die Verletzung des Willens des Verletzten.

Wo der Wille des Verletzten, das verletzte Recht zu bewahren, nicht vorhanden ist, da ist auch keine Rechtsverletzung vorhanden, und die Aufhebung dieses Willens ist deßhalb zugleich eine Aufhebung der Widerrechtlichkeit der That.

Eine solche Aufhebung des Willens des Verletzten, das verletzte Recht zu bewahren, wird bewirkt durch den ausdrücklichen Verzicht des Verletzten auf das Recht, und diese Art der Aufhebung des rechtlichen Willens ist die Einwilligung des Verletzten zum Verbrechen.

Dieselbe kann aber auch durch ein entgegenstehendes besseres oder gleichgutes Recht bewirkt werden, und diese Arten der Aufhebung des rechtlichen Willens des Verletzten waren die gesetzliche und naturrechtliche Berechtigung.

Der Staat beschränkt die Rechte der Einzelnen zum Wohle des Ganzen durch Gesetzgebung in staatsrechtlicher, strafrechtlicher, streitrechtlicher, polizeirechtlicher u. s. w. Beziehung, und wo dem Rechte des Verletzten eine solche staatliche Berechtigung gegenübersteht, ist der Wille desselben, sein Recht zu bewahren, gesetzlich aufgehoben.

So tödtet und verstümmelt der Soldat den Feind, der Richter straft an Leben, Leib, Eigenthum, Ehre; die Vollzugsbeamten nehmen gefangen, verhaften, pfänden u. s. w., und in allen diesen Fällen enthält die That die äußere Verletzung eines höchsten Guts, aber der

Wille des Verletzten, dieses höchste Gut zu bewahren, ist rechtlich aufgehoben und ebendeßhalb ist jene Verletzung des höchsten Guts keine widerrechtliche.

Außer dieser gesetzlichen Aufhebung des rechtlichen Willens des Verletzten giebt es aber auch noch eine naturrechtliche, und diese ist der Nothstand und die Nothwehr.

Wo das Recht des Einen dem Recht des Andern in einer Weise gegenüber steht, daß das Eine nur durch den Verlust des Andern gerettet werden kann, da berechtigt die Natur den Selbsterhaltungstrieb zur Vernichtung des entgegenstehenden Rechts, und es gilt das Recht des Stärkern.

Wer in der Todesnoth einen Andern vom Seile losreißt, weil es nur einen Einzigen zu tragen im Stande ist, wer in der Feuersnoth Andere zurückstößt, um sich einen Weg zu bahnen, wer in höchster Hungersnoth sich an fremdem Eigenthum vergreift u. s. w. begeht eine äußerlich rechtsverletzende That, allein die natürliche Gleichberechtigung der Rechte hebt rechtlich den Willen des Schwächern auf, und die Verletzung desselben ist deßhalb auch hier keine widerrechtliche.

Ganz die gleichen Grundsätze finden statt bei der Nothwehr, und hier wird der Wille des Verletzten um so nothwendiger aufgehoben, als in diesen Fällen der Nothstand durch die eigene unrechte That des Verletzten herbeigeführt wird.

In allen diesen seither erwähnten Fällen der rechtsverletzenden That kraft einer vertragsmäßigen, einer staatsrechtlichen oder naturrechtlichen Berechtigung ist die Einwilligung des Verletzten, dessen Zuwiderhandeln gegen Gesetz oder Verordnung, dessen zufällige oder absichtliche Bedrohung des Thäters nichts Anderes als die Veranlassung zur That, und aus dieser Veranlassung entsteht die Begierde, sei es dem Einwilligenden zu willfahren, sei es, der Amtspflicht nachzukommen, sei es sein Leben zu retten oder sei es sein Recht zu schützen.

In allen diesen Fällen ist deßhalb ein Beweggrund vorhanden, allein gerade weil in allen diesen Fällen die Veranlassung zur That eine Berechtigung des Thäters zu derselben begründet,

hebt dieselbe die Strafbarkeit auf und diese Arten des Beweggrunds zur That bilden deßhalb Aufhebungsgründe der Zurechenbarkeit zum Verbrechen.

So wie die Veranlassung zum Verbrechen, wenn sie vom Verletzten selber ausgeht, in den obigen Fällen einen Aufhebungsgrund der Zurechenbarkeit enthält, so kann dieselbe auch einen bloßen Erleichterungsgrund für die Strafbarkeit enthalten und dies ist überall der Fall, wo der Verletzte selber durch eine unrechte That die Leidenschaft des Thäters erregt hat.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

C.

„ c.

„ „ β.

Lehrsatz 32.

Erkenntniß des Vorsatzes zur That.

Die Erkenntniß des Vorsatzes des Thäters zur That ist die Erkenntniß des Vorhandenseins des Bewußtseins des Thäters von der Unrechtmäßigkeit der That und seines Entschlusses zu derselben.

Jene Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß des bösen Gewissens und diese auf die Erkenntniß der Drohung der That.

Zu Lehrsatz 32.

Sobald eine Begierde durch eine Leidenschaft, welcher sie begegnet, verstärkt wird, strebt sie nach Befriedigung, und

die Seele wird zur Entscheidung gedrängt, ob sie die Begierde unterdrücken oder derselben nachgeben will.

Vor Allem tritt die Begierde wieder vor die Seele als Verstand, und durch Vergleichung mit der Erfahrung erhebt dieser sie zur Erkenntniß der That, welche nothwendig ist, wenn das ursachliche Verhältniß verwirklicht werden soll, welches die Befriedigung der Begierde enthält.

Diese Erkenntniß tritt sodann wieder vor die Seele als Gewissen und dieses vergleicht dieselbe mit den Gesetzen über Recht und Unrecht, welche ihr von der Vernunft und der Erfahrung vorgestellt werden.

Durch diese Vergleichung entsteht ein Kampf zwischen der Sinnlichkeit, welche die Begierde unterstützt, und zwischen der Vernunft, welche ihr widerstreitet, und je nachdem die eine oder andere den Sieg davon trägt, entscheidet sich die Seele für oder gegen die Ausführung der That.

Der Streit der Sinnlichkeit mit der Vernunft ist der Kampf des Gewissens und die Entscheidung der Seele in diesem Kampf ist der Vorsatz.

Diese Art der Entstehung des Vorsatzes hat jede That, und die Entstehung des Vorsatzes zur That ist deßhalb die nämliche, ob die That eine rechte oder eine verbrecherische ist.

Der Unterschied, ob der Vorsatz ein guter oder schlechter und ob er hier ein bloß unrechter oder ein verbrecherischer ist, kann ebendeßhalb nicht in der Art der Entstehung des Vorsatzes liegen, sondern dieser Unterschied hängt nur von der Beschaffenheit der That ab, welche den Gegenstand des Vorsatzes bildet.

Die Verbrecherischkeit einer That aber liegt, wie beim gegenständlichen Thatbestand gezeigt wurde, in der rechtsverletzenden Wirkung derselben und damit der Vorsatz zu einer That ein verbrecherischer sein soll, muß derselbe nicht bloß ein Vorsatz zu der That, sondern auch ein Vorsatz zu der verbrecherischen Beschaffenheit derselben sein.

Der Vorsatz beruht nun, wie gesagt, auf der Erkenntniß

der That, welche zur Verwirklichung des Zwecks dient und auf dem Entschluß zu dieser That und der Mangel des Vorsatzes zu der That als einem Verbrechen kann deßhalb seinen Grund entweder in jener Erkenntniß oder in diesem Entschlusse haben.

Der Mangel in der Erkenntniß ist der Irrthum, der Mangel in dem Entschlusse ist die Gewalt und der Zwang.

Der Irrthum entsteht aus einer falschen Vorstellung von den Thatsachen, welche dadurch veranlaßt wird, daß die Merkmale der Dinge und Veränderungen, aus welchen dieselben bestehen, sich der Anschauung entziehen, und diese Dinge und Veränderungen können alle diejenigen sein, welche wir bereits als Bestandtheile der That geschildert haben.

Dahin gehören vor Allem die Art des Gegenstands, und ein Irrthum hinsichtlich des Gegenstands ist es z. B. wenn der Jäger, wo er einen Menschen nicht vermuthen konnte, am Geräusch ein Wild zu erkennen glaubte;

oder die Eigenschaften des Gegenstands, indem sich z. B. der Thäter einem Diener der öffentlichen Gewalt widersetzt, diese Eigenschaft aber nicht erkennen konnte;

oder die Merkmale des höchsten Guts, welches verletzt wird, und ein Irrthum hinsichtlich desselben ist es z. B. wenn der Thäter den Verletzten auf den harten Kopf zu patschen glaubte, aber die Narbe einer Trepankrone traf; wenn der Taglöhner eine vermeintlich werthlose Zwiebel nimmt, während dieselbe eine werthvolle Blumenzwiebel ist; wenn der Thäter mit falschem Maaß mißt, das er für ächt halten mußte u. s. w.;

oder der Ort und die Zeit, wenn z. B. Jemand in einem fremden Revier jagt, ohne daß er wußte, daß es ein herrschaftlicher Park ist;

oder die Gelegenheit, wenn der Thäter ein Haus ansteckt, von dem er nicht wußte, daß es zu einer Wohnung dient;

oder das Werkzeug, und ein Irrthum hinsichtlich desselben ist es z. B. wenn Jemand anstatt Zucker eine Gabe Arsenik gibt; wenn

er mit einem Gewehr schießt, das er für ungeladen halten mußte; wenn er einen Ausdruck brauchte, dessen herabwürdigende Bedeutung er nicht kannte u. s. w.;

oder der Erfolg, und ein Irrthum hinsichtlich desselben ist es z. B. wenn Jemand einen Andern in das Wasser stößt, das er für eine Pfütze halten mußte, während dasselbe ein Gumpen ist;

oder die Veranlassung, indem Jemand meint, daß er vom Andern angegriffen wird u. s. w.

Die Täuschung, welche dem entschuldbaren Irrthum zu Grund liegt, muß jedoch stets aus der täuschenden Erscheinung der Dinge und ihrer Veränderungen entstanden sein, denn sobald die Thatsachen in ihrer wahren Gestalt erschienen waren, so konnte der Mangel der richtigen Erkenntniß nur an dem erkennenden Thäter liegen und für die Richtigkeit der Erkenntniß kann der Erkennende haftbar werden.

Der Entschluß zu einer That ist, wie gesagt, die Entscheidung der Seele in dem Kampf des Gewissens, und diese Entscheidung ist nur insofern zurechenbar als sie frei ist.

Die Röthigung zu dem Entschluß hebt deßhalb die Zurechenbarkeit desselben auf, und diese Röthigung ist die Gewalt und der Zwang.

Wer durch Gewalt oder Zwang genöthigt eine äußerlich verbrecherische That begeht, der entschließt sich zu dieser That, aber dem Entschlusse fehlt es an der Voraussetzung der Freiheit des Willens, und der Entschluß ist deßhalb kein verbrecherischer.

Die Kinder, welche von ihren Eltern durch Schläge und Hunger genöthigt einen Diebstahl begehen, sind durch Gewalt dazu genöthigt worden; der Gefangene, welcher von der Räuberbande unter Drohung zur Begehung eines Raubs genöthigt worden ist, hat denselben gezwungen begangen, und obwohl bei beiden der Entschluß zum Verbrechen vorhanden war, so ist derselbe dennoch nicht zurechenbar, denn er ist nicht frei.

In allen diesen Fällen der Aufhebung der Zurechenbarkeit ist ein Beweggrund zur That vorhanden, denn der durch Gewalt und

Zwang genöthigte Thäter sieht gerade in dieser Gewalt und in diesem Zwang eine Veranlassung, die That zu begehen, obgleich dieselbe äußerlich ein Verbrechen ist, und der durch Irrthum verleitete Thäter begeht gerade deßhalb seine That, weil er irrthümlich glaubt, daß eine Veranlassung zu der von ihm beabsichtigten That vorliegt, und in allen diesen Fällen kann es deßhalb nicht der mangelnde Beweggrund und nicht der Mangel des Vorsatzes, sondern nur der Mangel der Verbrecherischkeit des Vorsatzes sein, welcher die Zurechenbarkeit der That aufhebt.

Streitet mit der Vermuthung des mangelnden verbrecherischen Vorsatzes die Vermuthung des Vorhandenseins desselben, so dienen zu diesem Beweis die Spuren des verbrecherischen Vorsatzes, und diese sind das böse Gewissen und die Drohungen.

Auch der Kampf des Gewissens und der Entschluß zum Recht oder Unrecht haben ihre bestimmten Aeußerungen, und lassen sich deßhalb äußerlich erkennen.

Der Kampf des Gewissens äußert sich durch die Unruhe, Stille, Niedergeschlagenheit u. s. w., und alle diese Thatsachen fassen wir unter dem Namen der Zeichen des bösen Gewissens zusammen.

Die Drohung äußert sich durch die verschiedenen Arten der Sprache und jeden ausgedrückten Vorsatz zu einer verbrecherischen That nennen wir eine Drohung.

Die Zeichen des bösen Gewissens und die Drohungen sind deßhalb die Merkmale, an denen wir die Verbrecherischkeit des Vorsatzes erkennen.

Wir sagten oben, daß der Irrthum durch die täuschende Erscheinung der Dinge und ihrer Veränderungen selber veranlaßt sein könne und diesen Irrthum bezeichneten wir als den unverschuldeten Irrthum.

Die Erscheinung der Dinge und Veränderungen kann aber auch nicht so täuschend gewesen sein, daß dieselben nicht bei gehöriger Sorgfalt in ihrer wahren Gestalt hätten erkannt werden können, und in diesem Fall hat der Irrthum seine Entstehung nicht in der Er-

scheinung der Thatsachen, sondern in dem unvollkommenen Gebrauch des Erkenntnißvermögens.

Schon die bloße Begabung des Menschen mit Erkenntnißvermögen schließt aber von selber die Pflicht in sich, dieses Vermögen anzuwenden, und jede Verübung einer That ohne gehörige Anwendung des Erkenntnißvermögens macht deßhalb den Menschen für diese That verantwortlich.

Diese Art der Willensbestimmung zu einer That, welche in der Fassung und Ausführung des Entschlusses zur That ohne vorherige gehörige Erkenntniß derselben geschieht, ist die Fahrlässigkeit, und jede Fahrlässigkeit ist deßhalb eine That, welche sich auf eine selbstverschuldete Täuschung gründet.

So wie der unverschuldete Irrthum sich auf die verschiedensten Bestandtheile der That beziehen kann, so auch der verschuldete Irrthum, und auch die Fahrlässigkeit kann sich deßhalb auf den Mangel der Erkenntniß sowohl des verletzten Gegenstands, des verletzten Guts, der Umstände des Orts und der Zeit, der Gelegenheit und des Mittels beziehen.

Trifft der Jäger im Wald eine alte Frau, die Holz auflieſt, im Glauben, daß es ein Wild sei, während in der Erscheinung der Thatsachen selber Gründe zum Zweifel vorhanden waren, so täuscht sich derselbe über die Beschaffenheit des Gegenstands, aber diese Täuschung ist eine selbstverschuldete.

Schneidet der Wunddiener eine Abergeschwulst auf, an welcher der Leidende verblutet, so kann er dieselbe zwar für ein bloßes Hautgewächs gehalten haben, aber wenn die Thatsachen so beschaffen waren, daß er Gründe gehabt hätte, diese Ansicht für zweifelhaft zu halten, so täuschte er sich zwar über die Beschaffenheit der Merkmale des höchsten Guts, welches er zu behandeln glaubt, allein er hätte diese Täuschung vermeiden können.

Schießt Jemand mit einem Gewehr, das er für ungeladen hielt, so hat er sich über die Beschaffenheit des Mittels getäuscht, aber wenn nicht die täuschende Erscheinung der Thatsachen selber diese Täuschung rechtfertigen, so ist die Täuschung eine selbstverschuldete.

Fährt Jemand in eine Einfahrt hinein, die er für frei hält, und überfährt ein Kind, so irrt er sich in der Wirkung seiner That, allein wenn nicht die Thatsachen selber die Möglichkeit ausschlossen, die Anwesenheit des Kinds vorauszusehen, so ist die Täuschung keine entschuldbare.

Wie schon oft bemerkt wurde, liegt das Verbrecherische einer That in der rechtsverletzenden Wirkung derselben und diese rechtsverletzende Eigenschaft der Wirkung äußert sich in den schädlichen Folgen.

In allen aufgeführten Beispielen kommt nun die Täuschung über die verschiedenen Bestandtheile der That darin überein, daß sie stets eine Täuschung über die Folgen der That bewirkt und die Fahrlässigkeit kann deßhalb auch als Mangel der Erkenntniß von der Schädlichkeit der Folgen der That bezeichnet werden.

Dieser Mangel entsteht aber aus einer tadelnswerthen Erziehung des Erkenntniß- und Willensvermögens, wie Leichtsinn, Voreiligkeit, Gleichgiltigkeit, Rohheit ꝛc., und deßhalb ist derselbe selbstverschuldet.

In dem Maaße, in welchem die Erscheinung der Thatsachen eine mehr oder minder deutliche war, unterscheiden wir eine mehr oder minder grobe Fahrlässigkeit, und da jede Erkenntniß die Grade der Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Gewißheit zuläßt, so unterscheiden wir verschiedene Stufen der Fahrlässigkeit, je nachdem der Thäter die schädlichen Folgen der That als mehr oder weniger möglich, wahrscheinlich oder gewiß hätte erkennen können.

Die Fahrlässigkeit steht mithin zwischen dem Irrthum und dem Vorsatz in der Mitte, und je von der Beschaffenheit der Thatsachen hängt es ab, ob der Mangel der Erkenntniß ein entschuldbarer oder mehr oder weniger verschuldeter ist.

In allen Fällen des Verbrechens, bei welchen die Vollendung schon ohne schädlichen Erfolg durch das blose Vorhandensein des Zwecks im Augenblick des Eintritts der Wirkung entschieden ist, muß auch stets die volle Erkenntniß der Folgen vorhanden sein, und bei diesen Arten des Verbrechens ist deßhalb eine fahrlässige That nicht möglich, sondern dieselbe kann nur bei den Ver-

brechen vorkommen, zu deren Vollendung ein schädlicher Erfolg erforderlich ist.

Gewalt, Zwang, Irrthum, Fahrlässigkeit sind darnach die Zweifelsgründe, welche dem Vorsatz entgegenstehen, allein während die drei ersten eigentliche Aufhebungsgründe der Zurechenbarkeit sind, ist die Fahrlässigkeit nur ein Milderungsgrund derselben.

Des

zweiten Hauptabschnitts

Unterabschnitt

C.

„ c.

„ „ γ.

Lehrsatz 33.

Erkenntniß des Vorbedachts bei der That.

Die Erkenntniß des Vorbedachts bei der That ist die Erkenntniß des Vorhandenseins der Ueberlegung des Thäters bei der Ausführung der That.

Diese Erkenntniß gründet sich auf die Erkenntniß der Erkundigung der Gelegenheit zur That, der Wahl des Mittels zur That und der Sicherung des Zwecks der That.

Zu Lehrsatz 33.

Sobald der Vorsatz gefaßt ist und nicht wieder verdrängt wird, tritt er vor den Verstand, und dieser bildet durch die Vergleichung

des Vorsatzes mit den Regeln der Erfahrung die Erkenntniß von der zweckmäßigsten Art der Ausführung desselben.

Wie bereits gesagt, besteht aber die Ausführung aus der Gelegenheit, dem Mittel und dem Erfolg, welcher selber wieder die schädlichen und nützlichen Folgen umfaßt und über diese verschiedenen Entwicklungen in der Ausführung muß sich deßhalb auch die Erkenntniß von der Art der Ausführung des Vorsatzes verbreiten.

Hinsichtlich der Gelegenheit ist es besonders die Erkundigung nach der Gelegenheit, bei dem Mittel besonders die Wahl des Werkzeugs und beim Erfolg insbesondere die Vorbeugung gegen die schädlichen und die Sicherung der nützlichen Folgen, wodurch die Ausführung einer That in ihren verschiedenen Entwicklungen gesichert wird, und je vollständiger der Thäter diese einzelnen Thätigkeiten überdenkt, bevor er sie in's Werk setzt, desto vollständiger wird die That gelingen.

Das Nachdenken über die zweckmäßigste Art der Ausführung eines Vorsatzes heißt die Ueberlegung, und damit diese Ueberlegung Platz greifen kann, bedarf der Verstand einer gewissen Ruhe.

Jeder Vorsatz entsteht aber aus der Leidenschaft, und durch die Aufregung, in welche die Seele durch die Leidenschaft versetzt wird, wird sie gerade zur Ausführung des Vorsatzes gedrängt.

Schreitet nun der Thäter unmittelbar von der Fassung des Vorsatzes hinweg zur Ausführung, so mußte die Leidenschaft noch fortgedauert haben und es konnte kein Zeitpunkt zwischeneingetreten sein, in welchem eine ruhige Ueberlegung hätte Platz greifen können.

Erst die kalte Ueberlegung bringt aber die Verbrecherischkeit der That, die ausgeführt werden soll, zur vollen Erkenntniß, und deßhalb bildet die Begehung des Verbrechens ohne vorherige Ueberlegung der Ausführung einen Milderungsgrund für die Strafbarkeit.

Diese Ueberlegung mag zwar stattgefunden haben oder nicht, so

ist die That immerhin eine vorsätzliche, aber im ersten Fall ist die vorsätzliche That eine vorbedachte, im letzten Fall eine in der Leidenschaft begangene.

Ob eine vorsätzliche That eine in der Aufwallung der Leidenschaft oder mit Vorbedacht verübte That ist, läßt sich einestheils aus der Raschheit der Aufeinanderfolge der Entstehung des Beweggrunds zur That und der Ausführung derselben, andererseits aus der Erkundigung nach der Gelegenheit, aus der Wahl des Mittels und aus der Vorbeugung gegen die schädlichen Folgen und der Sicherung der nützlichen Folgen der That erkennen, und ebendeßhalb sind diese Thätigkeiten die Spuren des Vorbedachts.

Solche Spuren sind z. B. die Erkundigung nach den Ausgängen des Opfers, die Anschaffung, Zurüstung und Bereithaltung des Werkzeugs, die Vorsorge für Verstecke, für Mittel zur Flucht, zur Vertheidigung u. s. w.

Alle diese Thätigkeiten zusammen heißen die Vorbereitung, und die Vorbereitungshandlungen sind noch nicht strafbar.

Geht der Thäter von diesen Vorbereitungshandlungen weiter, so muß er nach einander zur Herbeiführung der Gelegenheit, zur Anwendung des Mittels und zur Erreichung des Zwecks schreiten, und diese Thätigkeiten enthalten die Ausführung der That.

Diese Ausführung haben wir in der Lehre von den Spuren der Handlung dargestellt, und durch die Unterscheidung der Vorbereitung und der Ausführung läßt sich deßhalb auch eine feste Grenze zwischen beiden ziehen.

Uebersicht
über die
Erkenntniß der Zurechenbarkeit.

Auch die einzelnen Erkenntnisse, aus welchen die Erkenntniß der Zurechenbarkeit besteht, also die Erkenntniß der Zurech-

nungsfähigkeit, des bösen Hangs, der verbrecherischen Absicht, und in dieser die Erkenntniß des Beweggrundes, des Vorsatzes, des Vorbedachts haben wieder dieselben Bestandtheile, wie die früheren Erkenntnisse und sind deßhalb, wie diese, nichts Anderes als Schlüsse aus der Vergleichung von Anschauungsvorstellungen mit Erfahrungsvorstellungen.

So schließen wir auf die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen, indem wir uns die Regeln der Erfahrung über die Kennzeichen des Vorhandenseins des Erkenntniß- und Willensvermögens vergegenwärtigen, welche an einem Menschen zusammentreffen müssen, wenn der Inbegriff eines zurechnungsfähigen Menschen auf ihn Anwendung finden soll, und indem wir mit diesen Erfahrungsregeln die Gefühle, Begierden und Gedanken vergleichen, welche sich in den Geberden, Worten und Thaten eines Menschen unserer Anschauung darbieten.

So schließen wir auf den bösen Hang eines Menschen, indem uns die Erfahrung lehrt, welche Art der Denk- und Handlungsweise bei einem Menschen vorhanden sein muß, um dieselbe als eine widerrechtliche, strafbare oder gar verbrecherische bezeichnen zu können, und indem wir mit diesen Regeln der Erfahrung die sittlichen Eigenschaften eines Menschen vergleichen, welche sich unserer Anschauung in dem seitherigen Leben desselben darbieten.

So schließen wir auf die Willensbestimmung zu einer bestimmten That, d. i. die Absicht, indem wir aus Erfahrung die Kennzeichen der Entwicklung derselben kennen, nämlich das Vorhandensein des Beweggrunds, des Vorsatzes und des Vorbedachts, und indem sich bei der Untersuchung eines Verdächtigen unserer Anschauung solche Thatsachen darstellen, welche jene Kennzeichen enthalten.

So schließen wir insbesondere auf das Vorhandensein des Beweggrunds des Thäters zur vorhandenen That, indem wir die thatsächlichen Verhältnisse, durch welche die Leidenschaften erregt werden, und die Ausbrüche, durch welche sich die Leidenschaft verräth, aus Erfahrung kennen, und indem wir mit diesen Regeln der Erfahrung die thatsächlichen Verhältnisse und die Ausbrüche der Leidenschaft

vergleichen, welche sich bei der Untersuchung des Verdächtigen unserer Anschauung darbieten.

So schließen wir auf das Vorhandensein des Vorsatzes zum Verbrechen beim Verdächtigen, indem wir aus Erfahrung wissen, welche Zeichen des bösen Gewissens und welche Aeußerungen eines Vorhabens auf den Vorsatz hindeuten, und indem wir mit diesen Regeln der Erfahrung die Zeichen des bösen Gewissens und die Drohungen vergleichen, welche durch die Untersuchung gegen den Thäter unserer Anschauung vorgestellt werden.

So schließen wir endlich auf das Vorhandensein des Vorbedachts, indem die Erfahrung uns lehrt, welches die Kennzeichen des Vorbedachts sind, und indem wir damit die Zeichen der Ueberlegung vergleichen, welche sich unserer Anschauung bei der Untersuchung gegen den Thäter darbieten.

Was die Fragestellung betrifft, so folgt dieselbe genau der seitherigen Darstellung, und die möglichen Fragen reihen sich deßhalb in folgender Ordnung an einander an:

Ist N. N. zurechnungsfähig?

Ist N. N. nach seiner Denk- und Handlungsweise zu einem Verbrechen, wie das vorhandene, geneigt?

Ist N. N. durch höhere Gewalt, durch einen vorübergehenden Krankheitszustand, durch seine Dienstpflicht, durch einen natürlichen Nothstand, durch einen feindlichen Angriff zur vorliegenden That veranlaßt worden?

Ist N. N. durch menschliche Gewalt, durch Zwang, durch Irrthum zur vorliegenden That bestimmt worden?

Hat N. N. die vorliegende That aus Fahrlässigkeit begangen?

Ist diese Fahrlässigkeit eine grobe oder minder grobe?

Hat N. N. die vorliegende That mit Vorsatz verübt?

Ist dieser Vorsatz in der Aufwallung der Leidenschaft, aus welcher er entstanden ist, ausgeführt worden, oder —

ist derselbe mit Vorbedacht ausgeführt worden?

Das zweite Buchtheilstück.

Lehrsatz 34.

Erkenntniß des unregelmäßigen Thatbestands.

Die Erkenntniß des unregelmäßigen Thatbestands eines Verbrechens ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem einzelne Bestandtheile entweder mangeln oder mehrfach vorhanden sind.

Jene Erkenntniß ist die Erkenntniß des unvollständigen, diese die Erkenntniß des zusammengesetzten Thatbestands.

Zu Lehrsatz 34.

In der seitherigen Darstellung war der vollständige aber einfache Thatbestand eines Verbrechens zu Grunde gelegt, und derselbe umfaßte deßhalb zwar alle seither dargestellten Bestandtheile, nämlich die That und in dieser den verdächtigen Fall mit seinen Umständen und Spuren, ferner die Thäterschaft und in dieser die Verdächtigkeit eines Menschen, die Anwesenheit des Verdächtigen am Ort und zur Zeit der That und den ursächlichen Zusammenhang des Verdächtigen mit der That; ferner die Uebereinstimmung einer bestimmten Person mit dem Thäter und in dieser die Uebereinstimmung in den allgemeinen, besondern und zufälligen Merkmalen, endlich die Zurechenbarkeit des Thäters und in dieser die Zurechnungsfähigkeit, den bösen Hang und die verbrecherische Willensbestimmung — allein alle diese Bestandtheile waren nur einfach vorhanden.

Eine Abweichung von diesem Thatbestand läßt sich deßhalb in doppelter Richtung denken, nämlich entweder insofern gewisse der

geschilderten Bestandtheile mangeln, oder insofern gewisse dieser Bestandtheile mehrfach vorhanden sind.

Den vollständigen aber einfachen Thatbestand, welchen wir seither geschildert haben, nennen wir den regelmäßigen, denjenigen, welcher von dem seither geschilderten abweicht, nennen wir den unregelmäßigen Thatbestand, und je nachdem diese Abweichung darin besteht, daß der Thatbestand nicht vollständig oder mehr als vollständig ist, nennen wir denselben den unvollständigen oder aber den zusammengesetzten Thatbestand.

Des

zweiten Buchtheilstücks

erster Hauptabschnitt.

Lehrsatz 35.

Erkenntniß des unvollständigen Thatbestands.

Die Erkenntniß des unvollständigen Thatbestands eines Verbrechens ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem die Ausführung entweder hinter der Absicht zurückgeblieben oder über die Absicht hinausgegangen ist.

Die erstere Erkenntniß ist die Erkenntniß des unvollendeten, die letztere die Erkenntniß des fahrlässigen Verbrechens.

Zu Lehrsatz 35.

Umfaßt der vollständige Thatbestand den gegenständlichen Thatbestand (d. i. die That) und den subjektiven Thatbestand (d. i. die Schuld), und umfaßt dieser letztere wieder die Thäterschaft, die Persönlichkeit des Thäters und die Zu-

rechenbarkeit des Thäters, so fragt es sich, in welchem dieser Bestandtheile eine Unvollständigkeit stattfinden kann.

Sicherlich kann dies nicht die Thäterschaft sein, denn zu einem gegenständlichen Thatbestand ist nur entweder ein Mensch oder ein anderes Ding die Ursache, und es ist deßhalb nur entweder eine vollständige oder gar keine Thäterschaft denkbar.

Wo ein Thäter vorhanden ist, da ist aber auch stets dessen Persönlichkeit vorhanden, und eine Unvollständigkeit ist auch nicht hinsichtlich der Persönlichkeit möglich.

Die Unvollständigkeit kann deßhalb nur noch bei der That und bei der Zurechenbarkeit vorkommen, und dieselbe besteht entweder darin, daß die Absicht zur That vollständig, die Ausführung derselben aber unvollständig, oder daß die Ausführung der That vollständig, aber die Absicht zu derselben nur unvollständig vorhanden ist.

Die Unvollständigkeit der Ausführung der That beim vollständigen Dasein der Absicht umfaßt die verschiedenen Arten des Versuchs, die Unvollständigkeit der Absicht bei vollständiger Ausführung der That dagegen ist die Fahrlässigkeit.

Unterabschnitt
A.

Lehrsatz 36.

Erkenntniß des unvollendeten Verbrechens.

Die Erkenntniß des unvollendeten Verbrechens ist die Erkenntniß eines solchen Thatbestands des Verbrechens, in welchem zwar die Absicht zur That vollständig vorhanden, die Ausführung derselben aber nicht bis zur verletzenden Wirkung gediehen ist.

Diese Erkenntniß ist die Erkenntniß des entfernten, des nahen und des beendigten Versuchs.

Zu Lehrsatz 36.

Die zurechenbare That entsteht aus der Absicht zur That, und wie die Absicht zur That entsteht, haben wir in der Lehre von der Absicht gezeigt.

In der Absicht liegt der Entwurf zur That, und die Verwirklichung dieses Entwurfs ist die Ausführung der That oder die Handlung.

Die Ausführung selber ist aber eine Kette von ursächlichen Verhältnissen, und diese ganze Reihe von Ursachen und Wirkungen haben wir in die Herbeiführung der Gelegenheit, in die Anwendung des Mittels und in die Verfolgung des Zwecks eingetheilt.

Zwischen der Anwendung des Mittels und der Erreichung des Zwecks liegt die verletzende Wirkung, und mit dem Eintritt dieser Wirkung ist das Verbrechen vollendet, denn mit derselben ist der verbrecherische Wille bethätigt, und wenn bei gewissen Verbrechen auch noch der Eintritt des Erfolgs erfordert wird, so ist derselbe zwar zum Beweise, aber nicht mehr zur Wirklichkeit der Vollendung erforderlich.

In dem Maaße als die That ausgeführt wird, wird auch der verbrecherische Wille bethätigt, und da jede Bethätigung des verbrecherischen Willens strafbar ist, so ist auch jede Ausführung der verbrecherischen Absicht strafbar.

Ist die verbrecherische Absicht vorhanden, wird dieselbe aber nur theilweise ausgeführt, so entsteht ein Mißverhältniß zwischen der Absicht und der Ausführung, und dieses Mißverhältniß ist die eine der Arten der Unvollständigkeit des Thatbestands.

Die entscheidende Thatsache in der Ausführung ist der Eintritt der verletzenden Wirkung, da diese die Vollendung enthält, und die Hauptverschiedenheit in der Ausführung ist deßhalb eine

Ausführung, welche entweder bis zur vollendenden Wirkung gediehen ist oder vor derselben aufgehört hat.

In beiden Fällen ist eine That vorhanden, allein in jenem Falle ist dieselbe eine vollendete, in diesem eine unvollendete That.

Jene Art der That nennen wir das vollendete Verbrechen, diese Art das unvollendete Verbrechen oder den Versuch.

Wie nun aber die Ausführung bis zur vollendenden Wirkung bereits mehrere Entwicklungen umfaßt, so umfaßt auch das unvollendete Verbrechen wieder mehrere Arten, und diese sind die verschiedenen Arten des Versuchs.

Unterabschnitt

A.

„ a.

Lehrsatz 37.

Erkenntniß des entfernten Versuchs.

Die Erkenntniß des entfernten Versuchs eines Verbrechens ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem zwar die Absicht vollständig vorhanden, aber die Ausführung nur bis zur Herbeiführung der Gelegenheit gediehen ist.

Zu Lehrsatz 37.

Die Herbeiführung der Gelegenheit ist dasjenige ursächliche Verhältniß zwischen dem Subjekt und dem Gegenstand, durch welches das erstere die Umstände des Orts und der Zeit überwindet, durch welche beide getrennt sind, und dieses Verhältniß besteht mithin in der Annäherung des Subjekts an den Gegenstand, oder in der Annäherung des letzteren an den ersteren,

sei es, daß der Zufall eine Begegnung des Subjekts mit dem Gegenstand herbeiführte, sei es, daß ersteres das letztere anlockte.

Dahin gehört das Ausgehen auf das Verbrechen, das Vorstehen, Auflauern, Verfolgen, Einschleichen u. s. w.

Durch diese Unterscheidung erklärt sich auch ganz einfach, warum der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar ist, denn jedenfalls ist dabei ein Ausgehen auf das Verbrechen vorhanden, und mithin die verbrecherische Absicht durch die erste Entwicklung der Ausführung bethätigt.

Unterabschnitt

A.

„ b.

Lehrsatz 38.

Erkenntniß des nahen Versuchs.

Die Erkenntniß des nahen Versuchs ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem zwar die Absicht vollständig vorhanden, aber die Ausführung nur bis zur Anwendung des Mittels gediehen ist.

Zu Lehrsatz 38.

Die Anwendung des Mittels zur That war dasjenige ursächliche Verhältniß zwischen dem Subjekt und dem Gegenstand, durch welches jener auf die Werkzeuge einwirkte und der Gegenstand diese Einwirkungen aufnahm, und dasselbe besteht mithin in der Anwendung der natürlichen oder künstlichen Werkzeuge.

Je weiter diese Anwendung gediehen ist, desto näher ist der Versuch, und bei dieser Art des Versuchs pflegen wir deßhalb außer

dem nahen noch weiter einen näheren und nächsten Versuch zu unterscheiden.

Unterabschnitt
A.
„ c.

Lehrsatz 39.
Erkenntniß des beendigten Versuchs.

Die Erkenntniß des beendigten Versuchs ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem zwar die Absicht vollständig vorhanden und auch das Mittel vollständig angewendet, aber der Eintritt der verletzenden Wirkung durch den Zwischeneintritt eines Zufalls abgewendet worden ist.

Zu Lehrsatz 39.

Die Anwendung des Mittels ist einerseits die Einwirkung des Subjekts auf die Werkzeuge, andererseits die Aufnahme dieser Einwirkungen von Seiten des Gegenstands, und mit der Aufnahme der letzten Einwirkung des Subjekts auf die Werkzeuge von Seiten des Gegenstands ist die verletzende Wirkung eingetreten.

Tritt zwischen dieser Einwirkung und deren Aufnahme ein Zufall ein, welcher die Aufnahme dieser letzten Einwirkung von Seiten des Gegenstands hindert, so hat zwar das Subjekt Alles gethan, was an ihm lag, allein demungeachtet ist die verletzende Wirkung nicht eingetreten, und diese Art des Versuchs ist nunmehr der sogenannte beendigte Versuch.

Ist das Gift gegeben, hat aber der Empfänger gerade zuvor

eine zu fette Speise gegessen, die ihm übel macht, so daß er das Gift wieder erbricht, so hat zwar der Thäter das Mittel vollständig angewendet, aber der Gegenstand hat die Einwirkung nicht aufgenommen und deßhalb tritt die verletzende Wirkung nicht ein.

Hat der Dieb bereits die Sache berührt, dabei aber einen elektrischen Schlag erhalten, der ihn zurückschreckt, so hat er Alles gethan, was er zu thun hatte, allein die Sache, welche er stehlen wollte, hat seine Einwirkung nicht angenommen, und deßhalb tritt auch hier die verletzende Wirkung nicht ein.

Hat der Betrogene für den bestellenden Betrüger die Sache bereits auf die Post gegeben, dieselbe aber falsch adressirt, so daß sie nicht an den Betrüger gelangen kann, so ist hier die Uebergabe der Sache an den Betrüger, in welcher die verletzende Wirkung beim Betruge besteht, durch einen Zufall verhindert, und auch hier liegt der Grund darin, daß die Einwirkung des Subjekts auf den Gegenstand von diesem nicht aufgenommen wurde.

Unterabschnitt B.

Lehrsatz 40.

Erkenntniß des fahrlässigen Verbrechens.

Die Erkenntniß des fahrlässigen Verbrechens ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands, in welchem zwar der vollständige gegenständliche Thatbestand einer verbrecherischen That und auch die Willensbestimmung zur That vorhanden ist, aber die Erkenntniß der Verbrecherischkeit derselben mangelt.

Zu Lehrsatz 40.

Zur vollständigen Willensbestimmung gehört der Vorsatz und

dieser setzt beim Verbrechen voraus, daß sich der Entschluß auch über die schädlichen Folgen der That verbreitet.

Ist die That verübt worden, ohne daß der Wille zu den schädlichen Folgen derselben vorhanden war, so konnte die Verübung ihren Grund nur in der mangelhaften Erkenntniß der Folgen der That haben und dieser Mangel in der Erkenntniß ist der Irrthum.

Dieser Irrthum kann entweder durch die täuschende Erscheinung der Dinge und Veränderungen, welche Bestandtheile der That bilden, oder durch die mangelhafte Vorstellung von den letztern entstanden sein, und dieser letztere Fall ist nur möglich bei einer mangelhaften Anwendung des Erkenntnißvermögens.

Der Mensch, insofern er überhaupt Erkenntnißvermögen besitzt, ist aber für die Anwendung desselben verantwortlich und der Irrthum, welcher aus der Unterlassung dieser Anwendung entsteht, ist ein selbstverschuldeter.

Jede Thätigkeit mit Unterlassung der Anwendung des Erkenntnißvermögens ist eben deshalb ein Unrecht und diese Art des Unrechts heißt die Fahrlässigkeit.

Dieselbe entspringt aus einer mangelhaften Erziehung des Willens und des Verstandes und wir nennen diese Mängel einerseits Sorglosigkeit, Gleichgiltigkeit, Rohheit, andererseits Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Unbesonnenheit u. dergl.

Die fahrlässige That ist in demjenigen Bestandtheil, welchen wir den gegenständlichen Thatbestand nennen, vollständig vorhanden, denn die That muß vollendet sein, um eine fahrlässige sein zu können, und es gibt deshalb auch keinen Versuch der fahrlässigen That, allein bei derselben fehlt die Erkenntniß der Schädlichkeit der That und die Willensbestimmung ist deshalb nicht bis zum Vorsatz des Verbrechens gediehen.

Die Willensbestimmung bei der fahrlässigen That ist darnach zwar insoweit vorhanden, als der Thäter die That, welche er begeht, begehen gewollt hat, allein er hat die schädlichen Folgen der-

selben nicht gewollt und deshalb ist die Willensbestimmung eine mangelhafte.

Ebendeshalb gehört auch die Lehre von der Fahrlässigkeit in die Lehre vom mangelhaften Thatbestand, allein der Grund dieser Mangelhaftigkeit ist der Irrthum und deshalb wurde dieselbe vorläufig schon bei der Lehre vom Irrthum vorgetragen.

Insofern zum Verbrechen der Vorsatz gehört, enthält die Aufnahme der Fahrlässigkeit unter die gerichtlich strafbaren Arten des Unrechts einen Widerspruch, und die Gesetzgebung beschränkt deshalb die gerichtliche Strafbarkeit der Fahrlässigkeit auf bestimmt genannte Fälle.

Des
zweiten Buchtheilstücks
zweiter Hauptabschnitt.

Lehrsatz 41.

Erkenntniß des zusammengesetzten Thatbestands des Verbrechens.

Die Erkenntniß des zusammengesetzten Thatbestands des Verbrechens ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands, welcher einzelne oder sämmtliche Bestandtheile eines Verbrechens mehrfach enthält.

Jene Erkenntniß ist die Erkenntniß des theilweise, diese die Erkenntniß des gänzlich zusammengesetzten Thatbestands des Verbrechens.

Zu Lehrsatz 41.

Dem Gerichte kann ein einzelnes oder mehrere einzelne Verbrechen desselben Thäters zur Erkenntniß vorliegen, und im ersten

Fall kann das Verbrechen wieder die einzelnen Bestandtheile des Verbrechens entweder zwar vollständig aber einfach oder dasselbe kann diese Bestandtheile unvollständig oder mehrfach umfassen.

Die Fälle des vollständigen aber einfachen Verbrechens nannten wir den regelmäßigen Thatbestand, und alle übrigen Fälle begreifen wir unter dem unregelmäßigen Thatbestand.

Die erste Unterart desselben war der unvollständige Thatbestand, und diesen haben wir betrachtet; die zweite Unterart ist der mehr als vollständige Thatbestand, und dieser begreift sowohl die Fälle des zusammengesetzten einzelnen Verbrechens, als auch die Fälle der Mehrheit der Verbrechen.

Unterabschnitt A.

Lehrsatz 42.

Erkenntniß des theilweise zusammengesetzten Thatbestands.

Die Erkenntniß des theilweise zusammengesetzten Thatbestands ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem entweder mehrere verletzte Rechte oder mehrere Thäter oder mehrere Willensbestimmungen vorkommen.

Diese Erkenntnisse heißen die Erkenntniß des Verbrechens mit mehrfacher Rechtsverletzung, der Theilnahme am Verbrechen und des Verbrechens mit gemischter Willensbestimmung.

Zu Lehrsatz 42.

Jedes Verbrechen hat mindestens ein Recht eines Andern zum Gegenstand, welches durch die That verletzt wird, einen Thäter, welcher die That verübt und hinsichtlich dieses Thäters einen Willen, durch welchen derselbe bestimmt wird.

Dieser Gegenstand, dieser Thäter, diese Willensbestimmung sind zwar in der Regel nur einfach vorhanden, allein bei einem und demselben Verbrechen können auch mehrere Rechte verletzt worden, mehrere Thäter thätig gewesen und mehrere Arten der Willensbestimmung vorhanden sein, und in diesem Falle sind diese Bestandtheile des Thatbestands mehrfach vorhanden.

Unterabschnitt A. „ a.

Lehrsatz 43.

Erkenntniß des Verbrechens mit mehrfacher Rechtsverletzung.

Die Erkenntniß des Verbrechens mit mehrfacher Rechtsverletzung ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem durch eine und dieselbe Wirkung an demselben Verletzten mehrere Rechte verletzt worden sind.

Zu Lehrsatz 43.

Dieselbe vollendende Wirkung kann gleichzeitig die Verletzung mehrerer höchsten Güter des Verletzten enthalten, und dieses ist überall der Fall, wo die That unter verschiedene rechtliche Gesichtspunkte gestellt werden kann.

Die Wissenschaft begreift diese Fälle unter dem Namen des concursus idealis und wendet auf dieselben die Lehre der Verwandlung der Verbrechen an, indem sie das leichtere Verbrechen in dem schwereren aufgehen läßt.

Unterabschnitt
A.
„ b.

Lehrsatz 44.

Erkenntniß der Theilnahme am Verbrechen.

Die Erkenntniß der Theilnahme am Verbrechen ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem mehrere Personen an der Ausführung der That oder an der Willensbestimmung zu derselben Theil genommen haben.

Jene Erkenntniß umfaßt die Erkenntniß der Miturheberschaft, der Beihilfe, der Begünstigung, diese die Erkenntniß der Verbündung, der Anbingung und der Anstiftung.

Zu Lehrsatz 44.

Wir haben im subjectiven Thatbestand eine Thäterschaft und eine Zurechenbarkeit unterschieden, und diese beiden Arten der Beziehung des Subjekts zum Verbrechen können wir als die leibliche und als die geistige Thäterschaft unterscheiden.

Außer demjenigen Thäter, welcher sowohl der leibliche wie der geistige Thäter ist, können sowohl bei der leiblichen als auch bei der geistigen Thäterschaft auch noch andere Personen Thäter zum nämlichen Verbrechen sein, und dieses Zusammentreffen anderer Personen in der leiblichen oder geistigen Thäterschaft nennen wir die Theilnahme am Verbrechen.

Denjenigen Thäter, welcher sowohl der leibliche als der geistige Thäter ist, nennen wir, in Bezug zu diesen andern Personen, den Haupturheber, und die anderen Personen nennen wir die Theilnehmer.

Unterabschnitt
A.
„ b.
„ „ α.

Lehrsatz 45.
Erkenntniß der Miturheberschaft.

Die Erkenntniß der Miturheberschaft beim Verbrechen ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem außer dem Haupturheber noch andere Personen an der Herbeiführung der Gelegenheit und der Anwendung des Mittels zur Erreichung des eigenen Zwecks Theil genommen haben.

Zu Lehrsatz 45.

Die Verübung der That von Seiten des leiblichen Thäters ist die Ausführung oder die Handlung, und diese besteht in der Herbeiführung der Gelegenheit, in der Anwendung des Mittels und in der Verfolgung des Zwecks.

Die leibliche Theilnahme an der That ist die Theilnahme an dieser Ausführung, und dieselbe kann sich entweder auf alle oder nur auf einzelne der Thätigkeiten beziehen, aus denen die Ausführung besteht.

Bezieht sich dieselbe auf sämmtliche Thätigkeiten, so nimmt der Thäter nicht nur an der Herbeiführung der Gelegenheit und an der Anwendung des Mittels Theil, sondern auch der Zweck ist sein eigener, und diese Art der Theilnahme nennen wir die Miturheberschaft.

Unterabschnitt

A.

„ b.

„ „ β.

Lehrsatz 46.

Erkenntniß der Beihilfe.

Die Erkenntniß der Beihilfe zum Verbrechen ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem außer dem Haupturheber noch andere Personen an der Herbeiführung der Gelegenheit und an der Anwendung des Mittels, jedoch nicht zur Erreichung des eigenen, sondern eines fremden Zwecks Theil genommen haben.

Zu Lehrsatz 46.

Nimmt der Theilnehmer blos an der Herbeiführung der Gelegenheit und an der Anwendung des Mittels, aber nicht an dem Zwecke der That Artheil, so dient er durch seine thätige Mitwirkung einem fremden Zwecke, und diese Art der leiblichen Theilnahme nennen wir die Beihilfe.

Je näher diese Beihilfe dem Eintritt der vollendenden Wirkung kommt, desto einflußreicher ist dieselbe, und in der Beihilfe können wir deshalb wieder die entferntere und die nähere Beihilfe unterscheiden.

Unterabschnitt
A.
„ b.
„ „ γ.

Lehrsatz 47.
Erkenntniß der Begünstigung.

Die Erkenntniß der Begünstigung des Verbrechens ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines Verbrechens, in welchem außer dem Haupturheber noch andere Personen an der Erreichung des Zwecks der That theilgenommen haben.

Zu Lehrsatz 47.

Nimmt der Theilnehmer weder an der Herbeiführung der Gelegenheit noch an der Anwendung des Mittels Antheil, so ist diese Theilnahme nur noch eine solche nach dem Eintritt der verletzenden Wirkung, und dieselbe kann sich deshalb nur noch auf die Unterstützung des Haupturhebers bei der Verfolgung des Zweckes beziehen, sei es, daß er demselben die nachtheiligen Folgen der That abwenden hilft, indem er die Person des Haupturhebers sichert, sei es, daß er demselben die vortheilhaften Folgen sichern hilft, indem er die Früchte der That sichert.

Diese Art der Beihilfe ist die Begünstigung.

Unterabschnitt
A.
„ b.
„ „ δ.

Lehrsatz 48.
Erkenntniß der Verbündung.

Die Erkenntniß der Verbündung zum Verbrechen ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands des Verbrechens, in welchem außer dem Haupturheber noch andere Personen an der Willensbestimmung zur That dadurch Theil nehmen, daß sie sich gegenseitig zum Vorsatz für die gemeinschaftliche Ausführung eines Verbrechens bestimmen.

Zu Lehrsatz 48.

Die geistige Thäterschaft war die Willensbestimmung zur That oder die Absicht, und dieselbe besteht in dem Beweggrund, in dem Vorsatz und in dem Vorbedacht.

Wer an allen diesen Bestandtheilen der Willensbestimmung Theil nimmt, ohne an der Ausführung selber Theil zu nehmen, kann dies nur dadurch, daß er seine eigene Absicht mit der Absicht des Haupturhebers zur gemeinschaftlichen macht, und diese Gemeinschaft der Absicht wird durch die Gegenseitigkeit in der Bestimmung des Willens zum Verbrechen herbeigeführt.

Diese Art der Theilnahme an der geistigen Thäterschaft ist die Verbündung zum Verbrechen.

Unterabschnitt

A.

„ b.

„ „ ε.

Lehrsatz 49.

Erkenntniß der Andingung.

Die Erkenntniß der Andingung zum Verbrechen ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands des Verbrechens, in welchem außer dem Haupturheber noch andere Personen an der Willensbestimmung zur That dadurch Theil nehmen, daß sie den Vorsatz des leiblichen Thäters zur Ausführung der That bestimmt haben.

Zu Lehrsatz 49.

Die Absicht zum Verbrechen kann beim leiblichen Thäter nicht nur dadurch entstehen, daß der Vorsatz dazu aus dem eigenen Beweggrund zum Verbrechen erwächst, in welchem Fall der Thäter seinen eigenen Zweck verfolgt, sondern auch dadurch, daß dieser Beweggrund von einem Dritten künstlich erzeugt wird.

Dieß geschieht dadurch, daß Derjenige, welcher das Verbrechen aus eigenem Beweggrund beabsichtigt, einen Andern zum Vorsatz bestimmt und das Mittel dazu ist in der Regel die Zusicherung von irgend welchen Vortheilen.

Diese Art der Theilnahme an der geistigen Thäterschaft ist die intellektuelle Urheberschaft oder die Andingung zum Verbrechen.

Unterabschnitt
A.
„ b.
„ „ ζ.

Lehrsatz 50.

Erkenntniß der Anstiftung.

Die Erkenntniß der Anstiftung ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands des Verbrechens, in welchem außer dem Haupturheber noch andere Personen an der Willensbestimmung zur That dadurch Theil nehmen, daß sie bei dem leiblichen Thäter die Begierde zur That hervorrufen.

Zu Lehrsatz 50.

Der Vorsatz zum Verbrechen entsteht aus dem Beweggrund zum Verbrechen, und dieser entsteht aus der Unterstützung der Begierde durch die Leidenschaft.

Wer diese Leidenschaft stachelt, so daß dieselbe zum Vorsatz gedeiht, hat dem Beweggrund zum Verbrechen die Entstehung gegeben, und auch diese Thätigkeit ist noch eine Art der Theilnahme an der geistigen Thäterschaft.

Dieselbe ist die Anstiftung zum Verbrechen.

Unterabschnitt
A.
„ c.

Lehrsatz 51.

Erkenntniß des Verbrechens mit gemischter Willensbestimmung.

Die Erkenntniß des Verbrechens mit gemischter Willensbestimmung ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands eines

Verbrechens, in welchem zwar der gegenständliche Thatbestand nur eines einzigen Verbrechens vorhanden, aber die Absicht eine blos unbestimmte oder bedingte oder wahlweise oder mit der Absicht auch zugleich eine Fahrlässigkeit verbunden ist.

Zu Lehrsatz 51.

Die Theilnahme am Verbrechen setzt zwar stets eine Mehrheit der Thäter voraus, allein dieselbe muß sich nicht immer auf die leibliche That beziehen, sondern sie kann sich auch auf die Willensbestimmung bei der That beschränken.

Aber auch beim einzelnen Thäter muß die Willensbestimmung nicht nothwendig die einfache Entwicklung durch Beweggrund, Vorsatz und Vorbedacht nehmen, sondern die Willensbestimmung auch des einzelnen Thäters kann eine gemischte sein.

Wie gesagt gründet sich der Vorsatz auf die Erkenntniß der That, welche verübt werden muß, damit die Wirkung eintritt, aus welcher die Befriedigung folgt, und diese Erkenntniß kann nicht nur die bestimmte Erkenntniß einer einzigen That sein, sondern auch die bestimmte oder unbestimmte Erkenntniß mehrerer Thaten, welche zu demselben Zweck dienen, und je darnach unterscheiden wir auch verschiedene Arten des Vorsatzes.

Als Hauptarten desselben unterscheiden wir darnach den allgemeinen Vorsatz, den wahlweisen Vorsatz, den bedingten Vorsatz u. s. w.

Tritt ein solcher gemischter Vorsatz beim Verbrechen mit mehrfacher Rechtsverletzung ein, so kann die eine rechtsverletzende Wirkung eine vorsätzliche, die andere eine blos fahrlässige sein, und diese Art der gemischten Willensbestimmung nennen wir das Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Der Vorsatz zum Verbrechen kann endlich durch einen entgegengesetzten Vorsatz auch wieder aufgehoben werden, und diesen aufhebenden Vorsatz nennen wir die Reue.

Auch dieses Zusammentreffen von verbrecherischem Vorsatz und Reue ist eine Art der gemischten Willensbestimmung, und

dieselbe ist nicht nur für den Versuch, sondern selbst für das vollendete Verbrechen, für Verbündung, Andingung und Anstiftung von Einfluß.

Unterabschnitt B.

Lehrsatz 52.

Erkenntniß des gänzlich zusammengesetzten Thatbestands.

Die Erkenntniß des gänzlich zusammengesetzten Thatbestands ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands, welcher den Thatbestand mehrerer selbstständiger Verbrechen enthält.

Diese Erkenntniß heißt die Erkenntniß des Zusammentreffens der Verbrechen und umfaßt die Erkenntniß der Häufung und der Fortsetzung des Verbrechens.

Zu Lehrsatz 52.

Der unregelmäßige Thatbestand des Verbrechens ist entweder der unvollständige Thatbestand oder der zusammengesetzte Thatbestand und dieser letztere ist wieder entweder nur in einzelnen oder in allen Bestandtheilen zusammengesetzt.

Wo sämmtliche Bestandtheile des Thatbestands mehrfach vorhanden sind, sind nothwendig mehrere einzelne Thatbestande vorhanden, und diese Zusammensetzung des Thatbestands aus mehreren selbstständigen Verbrechen ist das Zusammentreffen der Verbrechen.

Auch diese gänzliche Zusammensetzung ist wieder verschieden, je nachdem die Bestandtheile der mehreren Verbrechen blos verschiedenartig oder ganz verschieden von einander sind und auf

diesen Unterschied gründet sich die Eintheilung in die Fortsetzung und in die Häufung der Verbrechen.

Unterabschnitt
B.
„ a.

Lehrsatz 53.

Erkenntniß der Häufung der Verbrechen.

Die Erkenntniß der Häufung der Verbrechen ist die Erkenntniß desjenigen Thatbestands verschiedener zusammentreffender Verbrechen, in welchem die einzelnen Bestandtheile des Thatbestands der einzelnen Verbrechen nicht nur verschieden, sondern auch verschiedenartig sind.

Zu Lehrsatz 53.

Gegen einen Verdächtigen kann zu gleicher Zeit der Verdacht des Diebstahls, der Gesundheitsverletzung, der Widersetzlichkeit vorliegen, und insofern der Thatbestand aller dieser drei Verbrechen vorhanden ist und erkannt wird, liegt die Erkenntniß dreier selbstständiger Verbrechen vor.

Außer der Person des Thäters ist aber jeder einzelne Bestandtheil des Thatbestands in jedem der drei genannten Verbrechen nicht nur verschieden, sondern auch verschiedenartig, und unter diesen zusammentreffenden Verbrechen besteht mithin keinerlei sonstige Gemeinschaft.

Unterabschnitt
B.
„ b.

Lehrsatz 54.

Erkenntniß der Fortsetzung des Verbrechens.

Die Erkenntniß der Fortsetzung des Verbrechens ist die

Erkenntniß desjenigen Thatbestands verschiedener zusammentreffender Verbrechen, in deren Thatbestand einzelne oder sämmtliche Bestandtheile zwar verschieden aber gleichartig sind.

Zu Lehrsatz 54.

Treffen für die Erkenntniß des Richters mehrere Verbrechen desselben Thäters zusammen, so können dieselben in jedem andern Bestandtheil als im Bestandtheil des Thäters zwar ungleich aber von derselben Art sein und diese Gleichartigkeit kann sich auf jeden einzelnen der schon oft erwähnten Bestandtheile des Thatbestands beziehen.

So können von derselben Art sein:

Das verletzte Gut, und dies ist z. B. der Fall, wo Diebstahl, Betrug, Unterschlagung zusammentreffen, denn alle diese drei Verbrechen sind bloße Arten der Eigenthumsverletzung;

die Umstände des Orts und der Zeit, und dies ist z. B. der Fall, wo der Thäter verschiedene Verbrechen beiläufig zu derselben Zeit und am nämlichen Ort begangen hat;

die Gelegenheit, und dies ist z. B. der Fall, wo der Dieb mehrere Diebstähle auf demselben Markt begeht;

das Mittel, und dies ist z. B. der Fall, wenn der Thäter mehrere Ehrverletzungen zwar zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verübt, sich jedoch dazu einer Schmähschrift desselben Inhalts bedient hat;

der Zweck, und dies ist z. B. der Fall, wenn der Thäter einer Beleidigung, einer Sachbeschädigung, einer Körperverletzung die fortdauernde Absicht hatte, sich durch die Strafe eine Unterkunft zu verschaffen.

Die Gleichartigkeit der Bestandtheile der That läßt auf die Fortdauer derselben Willensbestimmung schließen und da die Wiederholung der Willensbestimmung auf einen hartnäckigeren bösen Willen als die bloße Fortdauer der Willensbestimmung schließen läßt, so sind auch mehrere zusammentreffende

Verbrechen, welche aus einer fortdauernden Willensbestimmung zum Verbrechen entstanden sind, minder strafbar als solche zusammentreffende Verbrechen, bei welchen die Willensbestimmung vollständig unabhängig von einander ist, und die Fortsetzung der Verbrechen ist deshalb gegenüber der Häufung der Verbrechen ein Milderungsgrund.

Rückblick

auf die

Erkenntniß des unregelmäßigen Thatbestands.

Die Dinge und Veränderungen, welche die Thatsache des Verbrechens bilden, sind die Bestandtheile des Thatbestands und insofern dieselben vollständig vorhanden sind, heißt der Thatbestand der regelmäßige Thatbestand des Verbrechens.

Der Thatbestand, der von diesem regelmäßigen Thatbestand abweicht, sei es nun, daß gewisse Bestandtheile darin mangeln, sei es, daß dieselben mehrfach vorhanden sind, bildet im Vergleich zu jenem Thatbestand die Ausnahme und heißt der unregelmäßige Thatbestand.

Als Regel bildet der vollständige und einfache Thatbestand die Grundlage des unregelmäßigen Thatbestands und ob und in wie fern der vorhandene Thatbestand eines Verbrechens unvollständig oder zusammengesetzt ist, kann deshalb nur durch die Vergleichung desselben mit dem regelmäßigen Thatbestand beurtheilt werden.

Die Anwendung dieses Satzes auf die Fragestellung ergibt die Nothwendigkeit, auch in der Fragestellung beim unregelmäßigen Thatbestand von dem Rahmen des regelmäßigen Thatbestands auszugehen.

Beim zusammengesetzten Thatbestand lautet demnach die Fragestellung z. B.:

Ist N. N. dadurch an seinem Körper verletzt worden, daß ihm eine Rippe gebrochen worden ist;

ist N. N. in Folge dieser Verletzung vier Wochen lang arbeitsunfähig geworden;

ist diese Verletzung am Ostermontag Abend auf dem Tanzboden in Oberau geschehen;

ist dieselbe gelegentlich einer Rauferei daselbst geschehen;

ist dieselbe durch die That eines Andern verursacht worden;

ist N. N. der Thäter;

hat derselbe diese That mit Vorsatz verübt;

ist dieser Vorsatz ein vorbedachter gewesen;

hat X. zu dieser That dadurch mitgeholfen, daß er den Verletzten an der Gegenwehr verhindert hat?

Bei derjenigen Art des unvollständigen Thatbestands, welche wir das unvollendete Verbrechen genannt haben, liegt die Abweichung vom regelmäßigen Thatbestand darin, daß die Ausführung der Absicht nicht bis zur vollendenden Wirkung vorgeschritten ist und deshalb muß auch die Frage darnach wegfallen.

Nur insofern diese Wirkung und ihre Folgen in der Absicht liegen, kann aber die Thätigkeit einen Versuch enthalten und dieser wird deshalb einerseits von der wirklich eingetretenen und andererseits von der beabsichtigten Wirkung gebildet.

Die Fragestellung muß deshalb auch nicht nur die wirklich eingetretene, sondern als Ergänzung dazu auch die blos beabsichtigte Wirkung umfassen und an die Frage nach der vorhandenen Wirkung muß deshalb zunächst die Frage nach der beabsichtigten Wirkung und deren Folgen sich anreihen.

Darnach gestaltet sich die Fragestellung z. B. beim nächsten Versuch:

Ist auf N. N. eine Kugel abgeschossen worden;

hat N. N. durch diese Kugel auf die Brust getroffen werden sollen;

wäre N. N. im Fall des Eintritts dieser Wirkung durch den Schuß getödtet worden;

hat sich der beschriebene Fall am Neujahrstag Morgen am Marktbrunnen in Niederau ereignet;

hat dieser Fall die That eines Andern zur Ursache;
ist N. N. der Thäter zu dieser That;
„ diese That des N. N. eine blos zufällige;
„ dieselbe eine fahrlässige;
„ dieselbe eine vorsätzliche;
„ dieser Vorsatz ein blos unbedachter;
„ dieser Vorsatz ein vorbedachter?

hat dieser Fall die That eines Andern zur Ursache;
ist N. N. der Thäter zu dieser That;
„ diese That des N. N. eine blos zufällige;
„ dieselbe eine fahrlässige;
„ dieselbe eine vorsätzliche;
„ dieser Verlauf ein blos unbeabsichtigter;
„ dieser Verlauf ein beabsichtigter?